

WOLFGANG DIETER LEBEK

DAS SENATUS CONSULTUM DE CN. PISONE PATRE UND TACITUS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 128 (1999) 183–211

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DAS SENATUS CONSULTUM DE CN. PISONE PATRE UND TACITUS

1. Einleitung: Die neue Forschungssituation (S. 183)
2. Tac. Ann. 3,18,2f. als Ausschnitt aus der Schlußverhandlung des Piso-Prozesses (S. 184)
3. Das S.C. de Pis. patre 123–151 und die „Danksagung“ Tac. Ann. 3,18,3 (S. 188)
4. Die Nicht-Benutzung des gesamten S.C. de Pis. patre durch Tacitus: Kongruenzen, Divergenzen und Absenzen (S. 197)
5. Tacitus' Unkenntnis des Prozeß-Datums vom 10. Dezember und die taciteische Chronologie des Jahres 20 (S. 202)
6. Über Tacitus' Mißachtung des S.C. de Pis. patre (S. 209)

1. Einleitung: Die neue Forschungssituation

Das erste Viertel von Tacitus' Annalen 3 kulminiert in der weitausladenden Darstellung des Senatsprozesses gegen Cn. Calpurnius Piso, dem die Vergiftung des Germanicus Caesar und Aufruhr gegen den Kaiser vorgeworfen wurden. Dies war nicht nur das herausragende Ereignis des Jahres 20 n. Chr., sondern überhaupt einer der wichtigsten politischen Prozesse tiberischer Zeit. Bis vor kurzem beruhte unsere Kenntnis des Piso-Prozesses allein auf den Berichten antiker Geschichtsschreibung, unter denen die taciteischen Annalen bei weitem die größte Bedeutung haben. Die Situation hat sich jetzt aber grundlegend durch das Bekanntwerden des *Senatus consultum de Cn. Pisone patre* geändert, des unter diesem Titel überlieferten originalen Urteils, das der Senat am 10. Dezember 20 in der Sache „Piso“ gefällt hat. Erhalten ist das Dokument des „S.C. de Pis. patre“ hauptsächlich in zwei kurz vor 1990 gefundenen spanischen Bronzecodices. Seine Veröffentlichung ist W. Eck, A. Caballos und F. Fernández zu verdanken, die 1996, nach mancherlei Vorinformationen, der wissenschaftlichen Welt den gesamten Text in zwei umfangreichen Monographien zur Verfügung gestellt haben.¹ Abgesehen von der vorbildlichen, auf mühevoller Arbeit beruhenden Präsentation des überlieferten Textbestandes hat die Erstpublikation die Erschließung des Neufundes bereits weit vorangetrieben, sowohl durch die Übersetzung als auch durch eine Exegese, die möglichen politischen Implikationen des Senatsbeschlusses nachspürt. W. Eck, der sich besonders energisch der inhaltlichen Analyse des neuen Dokuments widmete, konnte unter anderem schon den subtilen philologischen Kommentar zu Tacitus' Annalen, Buch 3 benutzen, den A. J. Woodman und R. H. Martin im selben Jahr 1996 publizierten und in dem die englischen Forscher ihrerseits schon umfassenden Gebrauch von dem neuen Fund machen konnten.² 1997 hat dann Miriam Griffin im „Journal of Roman Studies“ eine ausführliche Rezension des Buches von Eck/Caballos/Fernández vorgelegt, die den Rang einer eigenständigen Abhandlung hat.³ 1999 ist schließlich fast die gesamte Nummer 120 des „American Journal of Philology“ dem S.C. de Pis. patre gewidmet worden. So hat die Diskussion des neuen Textes schnell ein hohes Niveau erreicht.⁴ Das alles

¹ Werner Eck / Antonio Caballos / Fernando Fernández, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre* (Vestigia 48), München 1996. Die spanische Ausgabe, die W. Eck S. XII zufolge weniger intensiv auf das Verhältnis des S.C. zu Tacitus eingeht, habe ich nicht eingesehen.

² A. J. Woodman and R. H. Martin, *The annals of Tacitus. Book 3* (Cambridge classical texts and commentaries; 32), Cambridge 1996.

³ Miriam Griffin, *The Senate's Story*, JRS 87 (1997) S. 249–263. Im selben Jahr wurde das S.C. de Pis. patre schon in der umfassenden Arbeit von Frédéric Hurlet benutzt: *Les collègues du prince sous Auguste et sous Tibère* (Collection de l'école française de Rome 227), Rom 1997. Hingewiesen sei noch auf J. Richardson, *The senate, the courts and the S.C. de Cn. Pisone patre*, CQ 47 (1997) 510–518. Einige Bemerkungen zum Thema auch bei A. J. Woodman, *Tacitus Reviewed*, Oxford 1998, 236–242.

⁴ Für die folgenden Darlegungen ist AJPh 120 (1999) 13–41 von besonderem Interesse: „The Senatus consultum de Cn. Pisone patre. Edited by D. S. Potter. Translated by Cynthia Damon.“ Verschiedene Beiträge des Faszikels (J. Bodel, D. S. Potter, R. J. A. Talbert, Harriet I. Flower, E. Champlin, J. González, Cynthia Damon) gehen auch auf das Verhältnis des Senatsbeschlusses zu Tacitus ein. Die Optik ist überwiegend eine andere als bei mir.

ist eine vorzügliche Basis für weitere Überlegungen, mit denen man bei einem Forschungsgegenstand von der Komplexität des S.C. de Pis. patre nicht schnell an ein Ende kommt.

Das gilt auch deshalb, weil sich das S.C. de Pis. patre nicht in allem mit der taciteischen Darstellung zur Deckung bringen läßt. Besonders auffällig ist eine natürlich sofort bemerkte chronologische Divergenz: Während Tacitus den Eindruck vermittelt, daß der Piso-Prozeß weit vor dem Jahresende 20 n. Chr. stattgefunden hat, gibt das S.C. de Pis. patre an zwei Stellen für das Schlußurteil den 10. Dezember als Datum: Z. 1 *A(nte) d(iem) IIII eid(us) Dec(embres)* und – in einer ursprünglich von Tiberius eigenhändig (*manu mea*) hinzugefügten Notiz – Z. 174f. *h(oc) s(enatus) c(onsultum), quod / e<s>t factum idus IIII Decem(bres)*.⁵ Indessen ist dieser Widerspruch nur die Spitze des Eisbergs. Man muß die Sonde tiefer ansetzen.

2. Tac. Ann. 3,18,2f. als Ausschnitt aus der Schlußverhandlung des Piso-Prozesses

Einen guten Ansatzpunkt bietet Tac. Ann. 3,18,2f., wo vor allem von den Anträgen des Valerius Messal(l)inus die Rede ist.⁶ Denn den Senatsbeschluß, in den diese Anträge einmündeten, können wir neuerdings in dem Abschnitt S.C. de Pis. patre 123–151 lesen. Der betreffende Vorgang im Senat gewinnt Profil, wenn die Gestalt des Antragsstellers näher ins Auge gefaßt wird. Der Valerius Messallinus von Tac. Ann. 3,18,2f. ist nach allgemeiner Auffassung M. Valerius Messalla Messallinus, der 3 v. Chr. Ganzjahres-Konsul gewesen war.⁷ Offenbar war Messallinus einer der ranghöchsten Konsulare, die am Piso-Prozeß teilnahmen, wenn nicht, abgesehen von Tiberius, überhaupt der ranghöchste. Im S.C. de Pis. patre 123–151 erscheint der Name des Antragstellers freilich nicht. Das war auch nicht anders zu erwarten, weil in den Senatsbeschlüssen der Republik und der frühen Kaiserzeit nicht angegeben wird, auf wen ein bestimmter Beschluß zurückgeht.⁸ Indessen taucht der Name des Messallinus doch in einer Partie des Senatsbeschlusses auf, nämlich in Z. 7 unter den Beurkundungszeugen des Senatsbeschlusses, die *scribendo adfuerunt*. Denn der dort an erster Stelle genannte *M. Valerius M. f. Lem(onia) Messallinus* kann, wie sofort erkannt wurde, nur der Konsul des Jahres 3 v. Chr. sein. Der alte Konsular Messallinus hat mithin die Niederschrift seiner eigenen *sententia* kontrolliert.

Messallinus war der älteste Sohn des M. Valerius Messalla Corvinus cos. suff. 31 v. Chr., der gleichermaßen als Redner und als Förderer der Dichtung berühmt war und im Jahre 2 v. Chr. dem Kaiser Augustus den Ehrentitel *Pater patriae* angetragen hatte. Messallinus hatte als Redner zwar nicht die Statur seines Vaters, immerhin aber einige Geltung.⁹ Er war indessen nicht der einzige am Piso-Prozeß beteiligte Nachkomme des berühmten Messalla Corvinus. Ebenfalls ein Sohn des Corvinus – und damit auch ein erheblich jüngerer Bruder des Valerius Messallinus cos. 3 v. Chr. – war M. Aurelius Cotta Maximus,¹⁰ einer der beiden ganzjährig amtierenden Konsuln des Prozeß-Jahres 20. Er wurde laut Tac. Ann. 3,17,4 im Piso-Prozeß als erster nach seinem Votum befragt, und das bedeutete einiges. Cotta war sozusagen die Verkörperung unbedingter Loyalität zum Kaiserhaus. Schon als er im Libo-Prozeß des Jahres 16 nach den Konsularen aufgerufen wurde, fiel er durch eine *sententia* auf, die auf eine unge-

⁵ Der Terminus ante quem ergibt sich aus der Kombination dreier Elemente: Der Piso-Prozeß hat Tacitus zufolge vor dem Lepida-Prozeß stattgefunden (Ann. 3,24,1), der Lepida-Prozeß wurde durch mehrtägige Theater-Spiele unterbrochen (Ann. 3,23,1), und die letzten dafür in Frage kommenden Spiele sind die am 4. November beginnenden Ludi Plebei. Ausführlicher dazu unten Teil 5.

⁶ Fast nichts zu dem Punkt im Kommentar von Woodman/Martin (Anm. 2) 191.

⁷ Dies die traditionelle Identifizierung. Syme, *The Augustan Aristocracy*, Oxford 1986, 233f.; zuletzt Eck (Anm. 1) 88f.; Woodman/Martin (Anm. 2) 191.

⁸ Vgl. schon Mommsen, *Staatsrecht* III 1009f. Wenn Tacitus für einen Senatsbeschluß den Antragsteller namhaft macht, kann diese Angabe also nicht aus dem Senatsbeschluß stammen.

⁹ *Valerius Messalinus, cui parens Messalla ineratque imago paternae facundiae*: Tac. Ann. 3,34,1.

¹⁰ In neuerer Zeit Syme, Tacitus II 749; *The Augustan Aristocracy*, Oxford 1986, 236f. mit dem Stemma „IX Messalla Corvinus“; Woodman/Martin (Anm. 2) 87. Die Identifikation ist nicht ganz unbestritten.

wöhnliche Verschärfung des Schuldspruches hinauslief (Tac. Ann. 2,32,1). Noch enger mit Valerius Messallinus cos. 3 v. Chr. verwandt war M. Valerius Messalla, der andere ebenfalls ganzjährig amtierende Konsul des Jahres 20. Er war nämlich der Sohn des Messallinus. Die beiden Konsuln Aurelius Cotta und Valerius Messalla waren also Onkel und Neffe. Dem Schweigen des Tacitus nach zu urteilen, scheint der erheblich jüngere Messalla im Piso-Prozeß keine eigenständige Rolle gespielt zu haben, aber in der Reihenfolge der *sententiae* muß sein Votum eine Vorzugsstelle eingenommen haben. Denn für die Meinungsabgabe nach dem zuerst aufgerufenen Konsul Cotta kam kein anderer in Frage als sein Amtskollege, sein Neffe M. Valerius Messalla.

Das Geschehen im Senat, das Tacitus in Ann. 3,18,2f. schildert, geht der Schlußredaktion des Senatsbeschlusses, die zum erhaltenen S.C. de Pis. patre geführt hat, zeitlich voraus. Begonnen werden soll daher nicht mit dem neuen Dokument, sondern mit Tacitus. In Ann. 3,18,1 war dargestellt worden, wie Tiberius die Straf-Voten des amtierenden Konsuls Cotta abschwächte, den er als ersten um seine Meinung ersucht hatte. Der Paragraph klingt mit dem Hinweis aus, daß die von Cotta beantragte Freisprechung Plancinas, der Gattin des Cn. Piso, den Kaiser milder gestimmt habe: *tum pudore absolutae Plancinae placabilior*. Tacitus berichtet dann in Ann. 3,18,2f. weiter über Tiberius:

(2) *atque idem, cum Valerius Messalinus signum aureum in aede Martis Ultoris, Caecina Seuerus aram Ultioni statuendam censuissent, prohibuit, ob externas ea uictoria<s> sacrari dictitans, domestica mala tristitia operienda. (3) addiderat Messalinus Tiberio et Augustae et Antoniae et Agrippinae Drusoque ob uindictam Germanici grates agendas omiseratque Claudii mentionem. et Messalinum quidem L. Asprenas senatu coram percunctatus est, an prudens praeterisset; ac tum demum nomen Claudii adscriptum est.*

(2) „Und ebenso¹¹ schritt er ein, als Valerius Messalinus eine goldene Götterstatue im Tempel des Rächers Mars, Caecina Severus die Errichtung eines Altars für die Rache beantragten. Auswärtige Siege seien es, wegen deren solche Monumente geweiht würden, so sagte er mit Nachdruck, innerstaatliches Unheil¹² aber sei mit Trauer schweigend zuzudecken. (3) Hinzugefügt hatte Messallinus noch, daß dem Tiberius, der Augusta, der Antonia, und der Agrippina nebst dem Drusus wegen der Rächung des Germanicus Dank gesagt werden müsse, hatte aber dabei die Erwähnung des Claudius unterlassen. Und an Messalinus nun richtete L. Asprenas vor den Ohren des Senats die Frage, ob er ihn absichtlich übergangen habe; und danach erst wurde der Name des Claudius hinzugeschrieben.“

Die Annalen-Passage vermittelt ein durchaus überzeugendes Bild vom Ablauf der geschilderten Vorgänge, und das nicht nur deshalb, weil sie die drei mit ihrer *sententia* hervortretenden Senatoren nach ihrem Amtsalter anführt. Freilich muß der heutige Leser gewisse Verfahrensdetails ergänzen, die von Tacitus und gewiß auch von seinen Vorgängern übergangen wurden, um das Publikum nicht mit Trivialem zu langweilen.¹³ Dementsprechend ist in Tac. Ann. 3,18,2 der Auftritt des Valerius Messallinus cos. 3 v. Chr. auf den interessantesten Punkt reduziert. Die Wirklichkeit war komplexer. Der alte Messallinus wird, als ihn der Versammlungsleiter, der Kaiser Tiberius, nach seiner Meinung zu einem

¹¹ Ein genaues Verständnis des *atque idem* ist nicht einfach. Meine Übersetzung arbeitet mit der Prämisse, daß *atque idem* auf die vorausgehende Formulierung *pudore absolutae Plancinae placabilior* zu beziehen ist. Mit *atque idem* folgt ein neuer Akt der Mäßigung. Nichts dazu im Kommentar von Woodman/Martin (Anm. 2).

¹² Die *domestica mala* können auch als „Familiun Unglück“ aufgefaßt werden. Vgl. Woodman/Martin (Anm. 2) z. St. Die doppeldeutige Formulierung soll dem Leser den Gedanken nahelegen, Tiberius habe in Wirklichkeit ein dem Schoße der Familie entsprungenes Verbrechen nicht unnötig publik machen wollen.

¹³ Generell zum Verfahren im kaiserzeitlichen Senat vgl. R. J. A. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984 im Kapitel „Procedure“ S. 221–289 passim. (Auf den Piso-Prozeß geht Talbert in dem Kapitel nicht ein.) Speziell über die Reihenfolge bei der Umfrage im Senat Mommsen, *Staatsrecht III* 964–988.

der Urteilsprüche fragte, zunächst ohne Umschweife dem sich abzeichnenden Mehrheitsvotum zugestimmt haben. Aber dann führte er – etwa mit der Formel „*hoc amplius censeo*“ – einen neuen Beschlußgegenstand ein: Die Aufstellung eines *signum aureum in aede Martis Ultoris*.¹⁴ Es liegt auf der Hand, daß der „Tempel des Rächers Mars“ gewählt wurde, weil Germanicus „gerächt“ war.¹⁵ Aus der taciteischen Formulierung ergibt sich nicht, wer oder welche Gruppe bei Messallinus’ *sententia* als „rächend“ vorschwebte, und zunächst könnte es vielleicht naheliegend scheinen, dabei an den Kaiser und das Kaiserhaus zu denken. Aber in Wirklichkeit kann die Rolle des „Rächenden“, der identisch mit der strafenden Instanz ist, nur dem Senat zukommen.¹⁶ Nachdem Tacitus den Reaktionen auf Messallinus’ Antrag nachgegangen ist, referiert er ein weiteres Votum desselben Messallinus, das die „Danksagung“ an den Kaiser und Mitglieder der Kaiserfamilie zum Inhalt gehabt hatte. Schwerlich wird Messallinus die beiden Vorschläge voneinander getrennt haben, sondern er hat sie zusammenhängend vorgetragen, als er vom Kaiser aufgerufen wurde. Tatsächlich weist auch Tacitus auf diesen Zusammenhang hin, wenn er mit dem Plusquamperfekt *addiderat Messallinus* (3,18,3) den Anschluß an Messallinus’ Antrag *signum aureum in aede Martis Ultoris* herstellt.

Natürlich hatte Messallinus seine gesamte *sententia* schriftlich formuliert – was er während der Senatssitzung getan haben muß – und verlas sie im Senat *de scripto*.¹⁷ Aber damit erschöpfte sich sein Auftritt nicht. Vielmehr wird er seinem Antrag eine kurze begründende Rede vorausgeschickt haben. Von einem führenden Senator wurde erwartet, daß er sich nicht auf die Kundgabe seiner Meinung beschränkte,¹⁸ und der Redner Messallinus war nicht der Mann, solche Erwartungen zu enttäuschen. Auf ihn, den Konsul des Jahres 3 v. Chr., muß unmittelbar oder in ganz geringem Abstand Aulus Caecina Severus, der Suffectkonsul des Jahres 1 v. Chr., gefolgt sein, der von Tacitus Ann. 3,18,2 nach Messallinus genannt wird. Unter Billigung von Messallinus’ Antrag auf „ein goldenes Götterstandbild im Tempel des Rächers Mars“ versuchte Caecina seinen Vorgänger zu übertrumpfen, indem er außerdem noch die Errichtung eines neuen „Altars der Rache“ vorschlug, gewiß ebenfalls mit einer entsprechenden Begründung. An diesem Punkt der Senatsverhandlung griff Tiberius ein, der Messallinus’ *sententia* offenbar zunächst stillschweigend und damit auch billigend hingenommen hatte. Er führte mit großem Nachdruck aus, daß derartige Ehrungen nur bei Besiegung auswärtiger Feinde sinnvoll seien, und verhinderte nicht nur die Errichtung des „Altars der Rache“, sondern auch die Aufstellung des

¹⁴ Zur Illustration sei an Cic. Phil. 13,50 erinnert: *quae cum ita sint, de mandatis litterisque M. Lepidi uiri clarissimi Seruilio adsentior, et hoc amplius censeo: Magnum Pompeium Gnaei filium pro patris maiorumque suorum animo studioque --- fecisse* eqs. Die Praxis unterlag freilich Einschränkungen. Was Tiberius für tolerabel hielt, ist aus Tac. Ann. 2,38,1 zu entnehmen: *a maioribus concessum est egredi aliquando relationem et quod in commune conducatur loco sententiae proferre*. Dadurch war ein Antrag wie der des Messallinus ohne weiteres gedeckt.

¹⁵ Gewiß hatte Messallinus außerdem die Bedeutung berücksichtigt, die der Tempel des Mars Ultor auf dem Augustus-Forum hatte. Dieser Tempel war ja eines der ganz wichtigen religiös-politischen Bauwerke augusteischer Zeit. Seit 18 oder 19 n. Chr. war er von zwei Ehrenbögen flankiert, deren einer das Standbild des Germanicus trug (Tac. Ann. 2,64,1).

¹⁶ Es fällt nicht das Wort *ultio*, aber es ist doch die Sache gemeint, wenn der Senat in S.C. de Pis. patre 72 von der Strafe spricht, die Piso „von der Kaisertreue und der Strenge“ der richtenden Senatoren zu erwarten hatte: *quam (poenam) imminere sibi ab pietate et seueritate iudicantium intellegebat*. Vgl. auch Tiberius an den Senat, Tac. Ann. 3,51,1: *cum extolleret pietatem quamuis modicas principis iniurias acriter ulciscendum*. Tac. Ann. 14,49,2: *nulla iniuria prouocatum Antistium grauissimas in principem contumelias dixisse; earum ulcionem a patribus postulatam*.

¹⁷ Dazu Mommsen, Staatsrecht III 980 mit Anm. 3 und 4; im Text schreibt Mommsen: „Der Vorschlag muss vollständig redigiert sein, so dass, wenn er zum Beschluss erhoben wird, nur anstatt des vorschlagenden Senators der Senat gesetzt zu werden braucht.“ Exakt so war es. Messallinus wird sein Votum während der Sitzung auf seinen *codicilli* ausformuliert haben. Diese Schreibtäfelchen und einen Griffel (*stilus*) hatte ein Senator normalerweise in der Senatssitzung bei sich.

¹⁸ Muster, nach denen man sich derartige vorstellen kann, bieten die zwei Reden Caesars und Catos in Sall. Catil. 51f., mehrere von Ciceros Philippischen Reden oder auch die in Senecas Apocolocyntosis dargestellte himmlische „Senatsversammlung“, die als Parodie für das Normalverfahren besonders beweiskräftig ist.

„Götterstandbildes im Tempel des Rächers Mars“.¹⁹ Tacitus sagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Widerspruch des Kaisers das Scheitern der kritisierten Anträge nach sich zog, aber das versteht sich von selbst. Dementsprechend ist im S.C. de Pis. patre von Messallinus' *signum aureum* und von Caecinas *ara* keinerlei Spur vorhanden. Schon aus diesem negativen Befund folgt ohne weiteres, daß Tacitus die Informationen über die diesbezügliche Senatsdebatte keinesfalls dem vorliegenden S.C. de Pis. patre entnommen haben kann. Lassen wir indessen diese Feststellung zunächst auf sich beruhen, und fahren wir in der Betrachtung der Senatsdebatte fort.

Der zweite Teil von Messallinus' Antrag, die „Dankadresse“, hatte zunächst einmal unangefochtenen Bestand. An ihm hatte Tiberius nichts auszusetzen gehabt. Der zweite Teil wurde daher, wie unten noch genauer erläutert werden soll, zum Beschluß erhoben. Indessen hatten die Lobsprüche des Messallinus eine merkwürdige Lücke, die niemandem aufgefallen war, auch dem Kaiser nicht: In ihnen fehlte Ti. Claudius Nero Germanicus, der leibliche Bruder des Germanicus Caesar und nachmalige Kaiser Claudius. Als jedoch L. Nonius Asprenas cos. suff. 6 n. Chr. an die Reihe kam, nutzte er die Gelegenheit, noch einmal auf den Antrag des Messallinus einzugehen, wies vor aller Ohren auf die Lücke hin und wandte sich an Messallinus mit der Frage, ob er den Namen des Ti. Germanicus absichtlich ausgelassen habe, Tac. Ann. 3,18,3: *an prudens praeterisset*. Diese Frage mußte den Angeredeten voraussehbar in Verlegenheit bringen,²⁰ aber sie war wohl auch für Tiberius, der den Text des Messallinus hatte durchgehen lassen, etwas ärgerlich. Einerseits war nämlich Ti. Germanicus, der spätere Kaiser Claudius, aufgrund seiner körperlichen und geistigen Gebrechen das schwarze Schaf der Kaiserfamilie, dem Tiberius jedes wichtigere Staatsamt versagte (Suet. Claud. 5; 6,2), wie das schon Augustus getan hatte. Andererseits war Claudius immerhin der Bruder des verstorbenen Germanicus, war bei der Einrichtung der Sodales Augustales zusammen mit Tiberius und dessen beiden Söhnen Germanicus Caesar und Drusus Caesar dem neuen Priestergremium hinzugefügt worden (Tac. Ann. 1,54,1), und seine Statue sollte laut Senatsbeschluß mit den Statuen anderer Claudier und Agrippinas auf dem Germanicus-Bogen im Circus Flaminius stehen (Tab. Siar. I 20). Obendrein hatte Claudius zu Beginn des Jahres 20 zusammen mit dem Tiberiussohn Drusus Caesar und den Söhnen des Germanicus von Tarracina aus der Asche des Germanicus das Geleit gegeben (Tac. Ann. 3,2,3).

Die an Messallinus gerichtete Frage *an prudens praeterisset* konnte nicht gut ohne Antwort bleiben. Womöglich ersuchte ihn auch der Kaiser ausdrücklich um eine Antwort. Jedenfalls kam der öffentlich Angeredete nicht um das Eingeständnis herum, daß selbstverständlich auch Ti. Germanicus' Name hinzugefügt werden solle – ein recht peinlicher Vorgang.²¹ Messallinus' schriftlich vorliegender, offenbar etwas flüchtig im Senat konzipierter Antrag wurde also nachträglich mit einem entsprechenden Zusatz versehen, Tac. Ann. 3,18,3: *tum demum nomen Claudii adscriptum est*. Die passivische Ausdrucksweise *adscriptum est* und die dazugehörigen Zeitadverbien *tum demum* „da erst“ erwecken den Eindruck, daß der problematische Antrag bereits zum Senatsbeschluß erhoben und beim Vorsitzenden deponiert war. Da war die Änderung viel spektakulärer, als wenn Messallinus die Korrektur ledig-

¹⁹ Während des Piso-Prozesses, der sich zunächst einmal ganz auf die Germanicus-Piso-Frage reduziert zu haben scheint, sind womöglich mancherlei senatorische Rivalitäten ausgetragen worden. Vielleicht hätte Tiberius den Standbild-Antrag des Messallinus passieren lassen, wenn nicht Caecina durch einen ähnlichen, aber noch weitergehenden Antrag alles verpfuscht hätte. War das womöglich ein von Caecina vorausgesehener Effekt? Und hat sich Asprenas durch den „Erfolg“ Caecinas animiert gefühlt, seinerseits Messallinus am Zeuge zu flicken? Es ist denkbar, daß die Vorgänge und dementsprechend auch die erschlossene Anekdote spannungsreicher waren als es zunächst bei Tacitus scheint. In einer Senatssitzung des Jahres 21 ist dann Messallinus der Protagonist im Kampf gegen eine *sententia* des Caecina (Tac. Ann. 3,33f.). Das kann man in einen Zusammenhang mit der Dezember-Debatte des Jahres 20 bringen.

²⁰ Eck (Anm. 1) 247 nimmt an, es sei „manchen Senatoren“ darum gegangen, „durch die <Komplettierung> der *domus Augusta* in der *gratiarum actio* für sich Kapital zu schlagen“. Das glaube ich nicht. Es handelt sich hier doch nicht um „manche Senatoren“, sondern um den alten L. Nonius Asprenas. Er hatte als cos. suff. 6 n. Chr. und Proconsul Afrikas 14 n. Chr. längst alles Erreichbare erreicht.

²¹ Vgl. Suet. Iul. 14,1 über den designierten Consul D. Silanus in der Senatsverhandlung gegen die Catilinarier. Er habe sich nicht geschaut: *sententiam suam, quia mutare turpe erat, interpretatione lenire*.

lich in sein noch nicht angenommenes Votum eingetragen hätte. Danach muß es noch eine Zeitlang mit den *sententiae* weitergegangen sein. Denn in der Senatsdebatte anwesend war auch Sex. Pompeius cos. ord. 14 n. Chr., der im S.C. de Pis. patre der dritte Urkundenzeuge des Senatsbeschlusses ist, und er wurde gewiß ebenfalls nach seiner *sententia* befragt.

3. Das S.C. de Pis. patre 123–151 und die „Danksagung“ Tac. Ann. 3,18,3

Die soeben erläuterte Darstellung des Tacitus reduziert zwar einen vielschichtigen Vorgang auf wenige wichtige Punkte, aber mit Hilfe dieser Darstellung läßt sich ein plausibles Bild der Senatsdebatte zeichnen.²² Wer könnte angesichts solcher Plausibilität die Möglichkeit erwägen, daß die „Danksagung“ von Tacitus in Ann. 3,18,3 nicht ganz richtig beschrieben worden ist? Eben dieser Eindruck aber ergibt sich, wenn die Originalpassage S.C. de Pis. patre 123–151 mit dem taciteischen Bericht verglichen wird.

Das S.C. de Pis. patre gliedert sich nach der Relatio in zwei Teile. Der erste Teil beantwortet nach einer weiter ausholenden Einleitung die Anfragen, die Tiberius in seiner Z. 4–11 wiedergegebenen Relatio an den Senat gerichtet hatte.²³ Die Anfragen hatten um Urteile über die verschiedenen in den Prozeß verwickelten Personen ersucht, und dementsprechend ist der erste Teil, der Z. 11–123 umfaßt, strafrechtlich ausgerichtet. In ihm geht es um die Urteilsbegründung und um Bestrafung oder Begnadigung. Der eigentliche Prozeß ist damit abgeschlossen. Dieser erste Teil geht, abgesehen von der Begnadigung des M. Piso (S.C. de Pis. patre 100–103), weitgehend auf den amtierenden Konsul M. Aurelius Cotta Maximus zurück, der ja als erster von Tiberius um seine Meinung ersucht wurde.

Der zweite Teil der Senatsdekrete verläßt die von der Relatio vorgegebenen Bahnen und ist in einem weiteren Sinne politisch-ideologisch orientiert: Z. 123–173. Hier sind diejenigen vom Senat gebilligten Voten gesammelt, die die Anfragen der Relatio transzendiert hatten. In dieser Partie wird das Verhalten der staatstragenden Personen und Gruppen gewürdigt, in staatsdienliche Richtung gedrängt, und es werden unterstützende Publikationsmaßnahmen beschlossen. Die erste Hälfte der politisch-ideologischen Partie Z. 123–173 bildet nun der Messallinus-Abschnitt Z. 123–151, der im vorliegenden Aufsatz besonders interessiert. Der zum Senatsbeschluß erhobene Antrag hat, wie schon gesagt, einerseits die Befürwortung des *signum aureum in aede Martis Ultoris*, gegen die Tiberius Einspruch erhoben hatte, völlig unterdrückt, andererseits aber enthält er das nachträglich eingeschobene Lob des späteren Kaisers Claudius, und zwar unter dem Namen *Ti(berius) Germanicus*. Insoweit erweist sich die Darstellung des Tacitus als völlig zuverlässig.

Abgesehen von den soeben erwähnten Modifikationen wird der Wortlaut des Senatsbeschlusses Z. 123–125 exakt mit dem Wortlaut der ursprünglich von Messallinus formulierten *sententia* übereinstimmen. Aus Z. 135f. ergibt sich, daß Messallinus seinen Antrag erst gestellt hatte, nachdem der Senat schon das Urteil über den Hauptangeklagten Cn. Piso pater gefällt hatte. Messallinus' Votum zufolge stellt nämlich der Senat fest, daß Iulia Augusta und Drusus Caesar große Unparteilichkeit bewiesen hätten, „indem sie ihre Urteile offengelassen hätten, solange die Untersuchung über den Fall des älteren Cn. Piso noch fort dauerte“. So kann nur formuliert werden, wenn die betreffende Untersuchung abgeschlossen ist. Der zwar nicht akzeptierte, aber ursprünglich dem Passus S.C. de Pis. patre 123–151 vorausgeschickte Antrag auf ein *signum aureum in aede Martis Ultoris* war ja auch erst sinnvoll, nachdem die „Rächung“ beschlossene Sache war.

Der zum Senatsbeschluß erhobene Messallinus-Abschnitt Z. 123–151 besteht aus drei Teilen, deren thematische Einheit durch bestimmte Personen oder Personengruppen der Kaiserfamilie konstituiert ist,

²² Demgegenüber ist Tacitus in der Darstellung anderer Senatsdebatten von der tatsächlichen Reihenfolge der Sprecher stark abgewichen. Vgl. Talbert, *The Senate* (Ann. 14) 246–250.

²³ Es gilt, was schon Mommsen zum „consularisch-senatorischen Strafprozess“ festgestellt hat, *Strafrecht*² 54: „Formell beherrscht diesen Prozess die für den Senatsbeschluss hergebrachte Ordnung.“

und die jeweils mit *Item* beginnen.²⁴ Der mittlere lange Teil – bei mir mit der römischen Ziffer „II“ bezeichnet – ist dabei in zwei Unterteile gegliedert. Insgesamt ist die vom Senat gebilligte Meinungsäußerung des Messallinus folgendermaßen disponiert:

- I „Tiberius“ Z. 123–132. *Item: Cum iudicet senatus* eqs.
 II „Die Erwachsenen-Familie um Germanicus“ Z. 132–146: *Item: Senatum laudare* eqs.
 II A „Julia Augusta und Drusus Caesar“ Z. 132–136 (Anfang von II A = Anfang von II).
 II B „Agrippina, Antonia und Livia“ Z. 136–146: *ceterorum quoq. contingentium Germanicum / Caesarem necessitudine* eqs.
 III „Die Söhne des Germanicus mit dem nachgetragenen Ti. Germanicus = Claudius“ Z. 146–151. *Item: Quod filiorum Germanici* eqs.

Zum besseren Verständnis der folgenden Darlegungen drucke ich nun den Messallinus-Abschnitt Z. 123–151, und zwar mit neu gestalteter Textkonstitution und Interpunktion. Der Petitdruck in Z. 148 und 149f. markiert die nachträglich eingefügten Bezugnahmen auf Ti. Germanicus = Claudius. Man erkennt deutlich, daß Messallinus, obwohl er an der Endredaktion des S.C. de Pis. patre mitgewirkt hat, keine stilistische Glättung versucht hat:

Item: Cum iudicet senatus

125 omnium partium pietatem antecessisse Ti. Caesarem Aug. principem nostrum
 – tantum <per tempus oculis eius umentibus perpetuo> et iam aequali dolore totiens conspectis
 (quibus etiam senatus ue-

126 hementer motus sit) –, magnopere rogare et petere: Ut omnem curam, quam
 in duos quondam filios suos partitus erat, ad eum, quem haberet, conuerteret;
 sperareq. senatum eum, qui supersit, tanto maiori curae dis immortalibus
 fore, quanto magis intellegerent omnem spem futurae paternae pro

130 r(e) p. stationis in uno repos[i]ta<m>. quo nomine debere eum finire dolorem
 ac restituere patriae suae non tantum animum, sed etiam uoltum, qui publicae
 felicitati conueniret.

Item: Senatum laudare magnopere Iuliae Aug.

Drusiq. Caesaris moderationem imitantium principis nostri iustitiam. quos
 animaduertere{t} hunc ordinem non maiorem pietatem in Germanicum

135 quam aequitatem in seruandis integris iudicis suis, donec de causa Cn. Pisonis patris
 cognosceretur, praestitisse. ceterorum quoq. contingentium Germanicum
 Caesarem necessitudine magnopere probare – Agrippinae (quam senatui memoriam
 Diui Aug., cui fuisset probatissima, et uiri Germanici, cum quo unica concordia uixisset,
 et tot pignora edita – partu felicissimo eorum, qui superessent, – commendare),

140 itemq. Antoniae, Germanici Caesaris matris, (quae unum matrimonium Dru-
 si, Germ. patris, experta sanctitate morum dignam se Diuo Aug. tam arta propin-
 quitate exhibuerit), et Liuiiae, sororis Germ. Caesar<is>, (de qua optume et auia sua et socer
 idemq. patruos, princeps noster, iudicare<n>t, quorum iudicis, etiam si non contin-
 gere{n}t domum eorum, merito gloriari posset – ne dum tam coniunctis necessitu-

145 dinibus inligata – femina): quarum aeq. et dolorem fidelissimum et in dolore
 moderatione<m> senatum probare.

²⁴ Genau genommen hat das erste *Item* eine etwas andere Funktion als die zwei folgenden *Item*. Denn dieses erste *Item* knüpft den gesamten Messallinus-Abschnitt Z. 123–151 an die vorangehende strafrechtliche Partie, die beiden folgenden *Item* geben demgegenüber dem Messallinus-Abschnitt seine Binnengliederung. Aber man darf wohl trotzdem auch eine Korrespondenz des einleitenden *Item* mit den zwei nächsten *Item* empfinden. Die beiden *itemq(ue)* von Z. 140 und 148 stehen auf einer anderen Gliederungsebene.

Item: Quod filiorum Germanici puerilis et –
 praecipue in Nerone{m} Caesare{m} – iam etiam iuenis dolor amisso patre tali
 itemq. fratris Ti. Germ. {Caesar} non excesserit modum probabilem, iudicare sena-
 tum referendum quidem esse acceptum maxime disciplinae aui eorum et
 150 patru et Iuliae Aug., sed tamen ipsorum quoq. nomine laudandum existu-
 mare{t}.

Ω = archetypus codicum A et B.

Deest B, ubicumque tantummodo codicis A mentio fit.

Lebek 1994: Proecdosis totius senatus consulti, quam in colloquio Capreis habito publici iuris feci.²⁵

123 IVDICET A : iudic<ar>et C. P. Jones, edd. fort. recte **124** ANTECESSISSE A : ANTECESSE B **124**
 CAESAREM B : CAESAR A **125** TANTVM ET IAM A (T[--- B). lacunam uel ante uel post TANTVM
 agnouit Lebek et expleuit. sententiam iam antea aliquatenus adumbrauerat C. P. Jones. **127** QVI A (et in
 transcriptione diplomatica ab ipsis edd. confecta et, ut uid., in photographia) : qu{p}i edd. in textu **128**
 SVVERSIT A : expectaueris superesset (aut superest) **128** tanto maiori edd. : QVANTO MAIORE A **129** futurae
 Lebek : FVTVRAM A, edd. : FVTVR[--- B **130** repos[i]ta<m> edd. : REPOS[.]TA A **132** SENATVM
 LAVDARE MAGNOPERE A : SENATVM MAGNOPERE LAVDARE B **134** animaduere{t} edd. :
 ANIMADVERTERET Ω **136f.** GERM]ANICVM CAESAREM B : GERMANIC / CAESAR A **138** fort.
 scribendum <au> Diui Aug. ut proposuit Lebek 1994: DIVI A **138** [PROB]ATISSVMA B : PROBATISSVM A
139 COMMENDARE B : COMENDARE A **142** Germ. Caesar<is> iam edd., qui quidem scripserunt Germ(anici)
 Caesar(is) : GERM CAESAR A **143** iudicare<n>t Lebek 1994 : IVDICARET A **143** IDEMQ B : IDEM A **143f.**
 contin/gere{n}t edd. : CONTIN/GERENT A **146** moderatione<m> edd. : moderatione Ω **147** iuen<il>is Lebek
 1994 (iu<u>en<il>is perpenderunt edd. p. 65 spreueruntque) : IVENIS A **147** Nerone{m} Caesare{m} edd. :
 Neronem Caesarem Ω **148** fratris Ti. Germ. {Caesar} Lebek (fort. etiam Ferrary) : FRATRIS TI GER CAESAR
 A : <Ti. Germanici> fratris {Ti.} Germ(anici) Caesar(is) edd. **148** excesserit edd. : excusserit Ω **149** eorum
 Lebek 1994 (cf. edd. p. 19) : MORVM A **150** nomine edd. : NOMINVM A (no[--- B)

Die Übersetzung korrigiert die bisweilen problematisch erscheinende Textauffassung der Editio princeps und anderer Publikationen:²⁶

„Ferner: Da der Senat urteile, daß dem Mitempfinden wirklich aller beteiligten Parteien Tiberius Caesar Augustus, unser Erster Mann, überlegen gewesen sei – habe man doch so lange <Zeit hindurch seine Augen> so oft wahrnehmen können, <wie sie in fortwährendem> und schon gleichbleibendem Schmerz <feucht waren,>²⁷ (durch die auch der Senat tief bewegt

²⁵ Zu dem im September 1994 von Elio Lo Cascio und Alfredina Storchi Marino organisierten Kolloquium über das S.C. de Cn. Pisone patre (vgl. Eck [Anm. 1] XIII) hatte ich eine eigene Ausgabe des S.C. de Cn. Pisone patre erstellt und allen Teilnehmern zugänglich gemacht. Sie basierte auf der Voraussage, die W. Eck seinerseits den Teilnehmern kurz vor Kongreßbeginn hatte zukommen lassen. Aus dieser meiner Ausgabe von 1994 ist manches in der 1996 gedruckten Ausgabe von Eck/Caballo/Fernández akzeptiert worden, manches aber auch nicht.

²⁶ Es gibt auch schon zwei englisch-sprachige Gesamtübersetzungen des S.C. de Pis. patre, von M. Griffin (Anm. 3) 250–253 und Cynthia Damon (Anm. 4). In beiden englischen Versionen ist gegenüber der Erstedition die Konjunktion *cum* in Z. 123 richtig, nämlich kausal aufgefaßt („since“); die Erstausgabe hatte sich für eine konzessive Deutung entschieden („wengleich“). Aber manche Fehler sind auch in den englisch-sprachigen Übersetzungen stehen geblieben, so das Verkennen der attributiven Funktion des *quondam* in Z. 127, das Mißverständnis hinsichtlich der Konstruktion in Z. 139, vor allem aber das Verkennen des Anakoluths von Z. 136ff., wozu die nächste Anm. In allen genannten Übersetzungen wird Messallinus zugetraut, er habe *probare* ganz unlateinisch mit dem Genitiv verbunden.

²⁷ Die der Übersetzung zugrundeliegende Ergänzung kann hier nur andeutungsweise begründet werden. Hingewiesen sei auf vier für die Stelle wichtige Gesichtspunkte: 1. Der überlieferte Text ist sicher korrupt. 2. Er kann anscheinend nicht durch Änderung eines einzigen Wortes geheilt werden, so daß die Annahme einer Lücke schwer vermeidbar ist. 3. Es empfiehlt sich, nur eine einzige Lücke anzunehmen (was in der Übersetzung nicht zum Ausdruck kommt). 4. Es empfiehlt sich nicht, unmittelbar neben der Lücke den Text zu ändern. Die Anwendung der zwei zuletzt genannten Kriterien führt auf eine relativ große Lücke. In ihr muß ein Ablativ gestanden haben, auf den *conspectis* zu beziehen ist. Die Gedankenrichtung hatte schon C. P. Jones erkannt, dessen in der Editio princeps akzeptierter Rekonstruktionsversuch aber vor der Lücke zu stark – nämlich dreimal! – in den Text eingreift: *tant[um]<i> et {i}<t>am aequali<s> dolor{e}<i><s> indiciis> totiens*

worden sei) –, bitte und verlange er mit großem Nachdruck: Daß er alle Fürsorge, die er auf seine einstmals zwei Söhne²⁸ verteilt hatte, demjenigen, den er noch habe, zuwende; und es hoffe der Senat, daß derjenige, der übrig sei, um so größere Fürsorge bei den unsterblichen Göttern genießen werde, je mehr sie erkennen würden, daß alle Hoffnung auf den zukünftigen Fortbestand²⁹ der Wache für den Staat, die jetzt der Vater ausübe, auf einem einzigen beruhe. Deshalb müsse er den Schmerz beenden und seinem Vaterland nicht nur die innere Zuversicht wiederschenken, sondern auch einen Gesichtsausdruck, der dem öffentlichen Glück angemessen sei.

Ferner: Der Senat lobe in hohem Maße an Iulia Augusta und an Drusus Caesar, die solchermassen den Gerechtigkeitssinn unseres Ersten Mannes nachahmten, ihre Zurückhaltung. Sie hätten, wie die gegenwärtige Versammlung bemerke, nicht nur großes Mitgefühl gegenüber Germanicus, sondern auch gleichgroße Unparteilichkeit an den Tag gelegt, indem sie ihre Urteile offen gelassen hätten, solange die Untersuchung über den Fall des Vaters Cn. Piso noch fort dauerte.

Auch an den übrigen Personen, die Germanicus Caesar durch familiäre Bindung berühren, würdige er in hohem Maße –³⁰ an Agrippina (ihr würden in den Augen des Senats zur Empfehlung gereichen das Andenken des Gottes Augustus, bei dem sie in höchster Anerkennung gestanden habe, und ihres Mannes Germanicus, mit dem sie in einzigartiger Eintracht gelebt habe, und die Vielzahl der von ihr zur Welt gebrachten Kinder,³¹ wobei von besonderem Glück die Geburt derjenigen zeuge, die noch am Leben seien³²), und ferner an Antonia, der Mutter des Germanicus Caesar

conspicis. Das *conspicere* (*conspicis*) weist nicht auf abstrakte *indicia* hin, sondern auf etwas konkret Wahrgenommenes. Dann bleibt nicht mehr viel übrig: Tränen oder tränenglänzende Augen, was besser zu Tiberius paßt. Zur gewählten Formulierung vgl. Plin. paneg. 73,4: *uidimus umescentes oculos tuos*. Sprachlich kann mein Ergänzungsvorschlag – wie immer bei größeren Ergänzungen – natürlich in manchem variiert werden.

²⁸ Die attributive Verwendung gerade von Zeitadverbien ist nicht unüblich. Vgl. nur etwa Kühner/Stegmann, Lateinische Grammatik³ II 1,218–220; Tac. Ann. 3,56,3 *quo tunc exemplo* „nach diesem seinerzeitigen Beispiel“; CIL IX 2827, 18f. *utrisq. dominis tum fundorum praesentibus* „in der Anwesenheit der beiden damaligen Eigentümer der Grundstücke“. Zum dann folgenden Gedanken des S.C. de Cn. Pisone patre vgl. Tac. Ann. 13,17,3 (Worte Neros nach der Ermordung des Britannicus): *tanto magis fouendum patribus populoque principem, qui unus superesset e familia summum ad fastigium genita*.

²⁹ Diese Deutung ergibt sich aus der von mir hergestellten Lesart *futureae*, deren Begründung aber ausführlichere Darlegungen erfordern würde. Hier nur zwei Hinweise. 1. Die im Prinzip tradierte Verbindung des Futurpartizips *futuream* mit dem Perfektpartizip *repositam* anstatt von *fore repositam* oder besser *repositam fore* ist kein vertretbares Latein. 2. Die tradierte Verbindung ergibt einen verkehrten Sinn, weil nach dem Tode des Germanicus alle Hoffnung schon in der Gegenwart nur noch auf Drusus beruht – nicht etwa erst in der Zukunft auf Drusus beruhen wird, worauf das *spem futuream* ---- in *uno repositam* hinausliefe. Zum Gedanken und (bis zu einem gewissen Grade) zur Konstruktion vgl. Suet. Tib. 15,2: *Agrippa abdicato atque seposito certum erat uni spem successionis incumbere*.

³⁰ Die Annahme eines Anakoluths scheint mir unumgänglich. Es fehlt ja hier ein Substantiv, von dem der Genitiv *ceterorum* --- *contingentium* abhängig gemacht werden könnte, und dieses Substantiv ist schwerlich aus dem vorangehenden Text zu ergänzen. Es käme allein die zuvor einen Genitiv regierende und von einem Verb des Lobens / Billigens abhängige *moderatio* in Frage: *Senatum laudare magnopere Iuliae Aug. Drusiq. Caesaris moderationem*. Aber nach dem dazwischengeschobenen erneuten Aussagesatz *quos — praestitisse* ist der Akkusativ *moderationem* von Z. 133 zu stark ferngerückt, um in Z. 137 noch mitempfunden werden zu können. Typischerweise sind eben auch die modernen Übersetzer nicht auf diesen Gedanken gekommen. Die Ergänzung wäre aber auch deshalb falsch, weil sie die Umakzentuierung aufheben würde, die der Gedanke im Hinblick auf Agrippina, Antonia und Livia erhält. Bei den letzteren drei Frauen besteht die *moderatio* nicht mehr darin, daß sie auf eine Beeinflussung des Prozesses verzichten, sondern hat privaten Charakter. Das Anakoluth mildert die Andersartigkeit der Ausformungen der *moderatio*, indem es das Objekt erst in Z. 145f. auftauchen läßt.

³¹ Man könnte auch übersetzen: „Die Tatsache ihrer großen Kinderzahl“ o.ä. Zu dem häufig verkannten lateinischen Ausdrucktyp vgl. etwa Kühner/Stegmann, Lateinische Grammatik³ II 1,218–220.

³² Anders Eck (Anm. 1) 49: „auch die zahlreichen Kinder, die ihnen glückverheißend geboren worden seien und noch lebten“. Dies hätte lateinisch etwa so lauten müssen: *et tot pignora partu felicissimo* (oder einfach *felicissime*) *edita et adhuc uiua*. In Wirklichkeit ist *partu felicissimo* nicht etwa adverbiale Bestimmung zu *edita*, sondern Ablativus absolutus. Parallelen bei Kühner/Stegmann, Lateinische Grammatik³ II 1,779f. Mit der Genitiv-Wendung *eorum, qui superessent* werden die

(die nur die Ehe mit Drusus, Germanicus' Vater, kennengelernt habe und sich so durch ihre Sittenreinheit in den Augen des Gottes Augustus als solcher Familiennähe würdig erwiesen habe) und an Livia, der Schwester des Germanicus Caesar (über die ein ausgezeichnetes Urteil sowohl ihre eigene Großmutter Iulia Augusta wie ihr Schwiegervater und auch Onkel, unser Erster Mann, fällen würden, auf deren Beurteilungen eine Frau, selbst wenn sie nicht mit deren Haus verbunden wäre, mit Recht stolz sein könnte, geschweige denn eine Frau, die darin durch so stark miteinander verknüpfte Familienbeziehungen eingebunden sei³³): An diesen Frauen (also) würdige der Senat gleichermaßen sowohl ihren zutiefst echten Schmerz als auch ihre im Schmerz bewahrte Zurückhaltung.

Ferner: Daß bei den Söhnen des Germanicus der in Knaben und – besonders im Fall des Nero Caesar – schon sogar in jungen Erwachsenen aufgekommene³⁴ Schmerz³⁵, obwohl sie einen so liebevollen Vater³⁶ verloren hätten, und ferner bei seinem Bruder Ti. Germanicus {Caesar} doch nicht ein vernünftiges Maß überstiegen habe, das sei nach dem Urteil des Senats zwar in erster Linie der Erziehung durch ihren Großvater und Onkel³⁷ und durch Iulia Augusta³⁸ zuzurechnen, aber es sei seiner Auffassung nach dennoch auch als ihre durchaus eigene Leistung zu loben.“

insgesamt sechs überlebenden Kinder Agrippinas als Sondergruppe hervorgehoben, und nur der Geburt dieser Überlebenden wird im Ablativus absolutus *partu felicissimo* (Sprachtyp von *ceteris paribus*) das Prädikat „höchst glücklich“ zuerkannt. Insgesamt hatte Agrippina ja neun Kinder geboren. Der Hinweis auf die Überlebenden steigert die Anerkennung, die zunächst einmal mit *tot pignora edita* der bloßen Fruchtbarkeit Agrippinas gezollt wird.

³³ Die Konstruktion wäre einfacher, wenn im Text stünde: *etiam si <qua> non contin/geret domum eorum*. Dann könnte ohne weiteres *ne dum tam coniunctis necessitudinibus inligata femina* zusammengezogen werden. Aber die etwas schwierigen Einschübe scheinen geradezu ein Stilmerkmal des Messallinus zu sein.

³⁴ Die Übersetzungen des S.C. de Pis. patre (Anm. 26) beziehen *iam etiam iuvenis dolor* ausschließlich auf Nero Caesar. Aber das Adverb *praecipue* „besonders“ bei *in Nerone{m} Caesare{m}* weist darauf hin, daß der Begriff mindestens einem weiteren Germanicus-Sohn gilt, wenschon ihm in geringerem Maße, eben nicht „besonders“. Dabei kann nur an Drusus Caesar gedacht sein, der zum Zeitpunkt des Prozesses wenige Monate vor der Annahme der Toga virilis stand (vgl. Tac. Ann. 4,4,1 *adulescentibus*). Die Hervorhebung des Nero Caesar wird, wie Eck (Anm. 1) 112 und 246 dargelegt hat, darauf beruhen, daß Nero Caesar die Toga virilis schon früher, am 7. Juni 20, erhalten hatte.

³⁵ Die Formulierung *puerilis et – praecipue in Nerone{m} Caesare{m} – iam etiam iuvenis dolor* beruht auf der Vorstellung, daß die ganz kleinen Kinder überhaupt noch keine seelischen Schmerzen empfinden können. So Sophokles, Aias 552f., wozu R. Kassel, *Quomodo quibus locis apud veteres scriptores Graecos infantes atque parvuli pueri inducantur describantur commemorantur*, Meisenheim am Glan 1954 (Diss. Mainz 1951), 45f. = Kleine Schriften 41; Chrysipp (bei Origenes) SVF III 477. Erst mit wachsendem Alter reift die Fähigkeit zu solchem inneren *dolor*. Die Germanicus-Söhne hatten dieses Bewußtseins-Stadium in unterschiedlichem Grade – *puerilis / iuuenilis* – bereits erreicht, weshalb die Mäßigung ihres Schmerzes Anerkennung verdient. Kein Verdienst wäre maßvoller Schmerz, wenn die Söhne noch sehr klein wären. Ein späteres Zeugnis für anerzogene Selbstbeherrschung im Kaiserhaus, Tac. Ann. 13,16,4: *Octavia quoque, quamvis rudibus annis, dolorem caritatem, omnis adfectus abscondere didicerat*. Die von Tiberius und Livia gesteuerte Prinzenziehung muß tatsächlich darauf ausgerichtet gewesen sein, sich nicht gehen zu lassen. Das kann man sozial deuten, es ist aber auch stoisch.

³⁶ Die Präzisierung des an sich unbestimmten *talis* ergibt sich aus dem dazugehörigen *pater*. Das *talis* hebt hervor, was den Vater zu einem Vater macht.

³⁷ Für die Deutung des *patruus* gibt es zwei Möglichkeiten. Erste Möglichkeit: Drusus Caesar, der Onkel der Germanicus-Söhne väterlicherseits; so Griffin (Anm. 3) 253 „of their uncle“, Damon (Anm. 4) 37 „of their - - paternal uncle“. Zweite Möglichkeit: Tiberius, der Onkel des Ti. Germanicus (Claudius) väterlicherseits. Gegen die erste Möglichkeit spricht dreierlei: Man vermißt hinter *patruus* ein *eorum*. Die Nennung des *patruus* Drusus Caesar vor Iulia Augusta wäre bedenklich. Und schließlich hatte Drusus Caesar in den Jahren 17 bis 20, in denen er stark von seiner Statthalterschaft im Illyricum beansprucht war, nur wenig Gelegenheit, sich um seine Neffen zu kümmern. So wird man eher mit der zweiten Möglichkeit „*patruus* = Onkel des nachmaligen Kaisers Claudius = Tiberius“ rechnen. Ist dies richtig, dann ist *et patruus* im Gefolge des unorganischen Nachtrags *item fratris Ti. Germanici* eingeführt worden.

³⁸ Bemerkenswerterweise erscheinen hier weder Agrippina, die leibliche Mutter der Germanicus-Söhne, noch Antonia, die leibliche Großmutter väterlicherseits, die beide kurz zuvor intensiv gewürdigt worden waren. Die Erziehung der Germanicus-Söhne oblag der ausgeschriebenen Stelle zufolge vielmehr ausschließlich (oder jedenfalls primär) den beiden Spitzen des Kaiserhauses. Nahe stehen dem Passus des S.C. de Pis. patre Horazens Gedanken über die Kombination von kaiserlicher

Tacitus referiert den Antrag des Messallinus in Ann. 3,18,3 mit den Worten: *addiderat Messalinus Tiberio et Augustae et Antoniae et Agrippinae Drusoque ob uindictam Germanici grates agendas*. Wenn den Angehörigen des Kaiserhauses für die „Rächung des Germanicus“ gedankt wird, so kann dies ungezwungen nur so aufgefaßt werden, daß jene hohen Personen die „Rächung des Germanicus“ betrieben oder zumindest unterstützt hätten. Aber darum geht es gar nicht im wiedergegebenen Originaltext des S.C. de Pis. patre. Vielmehr betont der Passus die Gerechtigkeitsliebe und die – differenziert gesehene – Zurückhaltung, die die Mitglieder der Kaiserfamilie bei allem Schmerz über den Tod des Germanicus bewahrt hätten. Das war eine Einstellung, die dem Geschäftsgang seinen Lauf ließ und die schnelle Rächung von Germanicus' Tod bestimmt nicht förderte. Nur in der Würdigung, die in Z. 123–132 Tiberius selbst zuteil wird, erhalten die *pietas* des Kaisers, also die pflichtgemäße Anteilnahme an Germanicus' Tod (Z. 124), und die kaiserlichen Bekundungen des *dolor* (Z. 125) starkes Gewicht.³⁹ Aber auch diese Ponderierung hat nichts mit dem Prozeßergebnis „Rache“ zu tun, sondern der Kaiser wird aufgefordert, sich durch seine schönen menschlichen Empfindungen nicht von den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft abhalten zu lassen.⁴⁰

Indessen ist nicht nur der Begriff *uindicta Germanici* unangemessen, sondern auch die Formulierung *grates agere* führt in die Irre. Das Wort „Dank“ fällt ja in Z. 123–151 an keiner Stelle. Die Grundhaltung des Senats ist vielmehr auch in dieser Passage die eines urteilenden Richterorgans. Die Selbstprädikationen des Senats sprechen eine deutliche Sprache. Vom *iudicare* des Senats ist da die Rede (Z. 123), von seinem *laudare* (Z. 132), von seinem *animaduertere* (Z. 134), von seinem *probare* (Z. 137), vom *senatui --- commendare* (Z. 139, andere Konstruktion), wieder dann vom *probare* des Senats (Z. 146), seinem *iudicare*, den *iudicia* (Z. 143) der Iulia Augusta und des Tiberius, die das Ansehen der Germanicus-Schwester Livia begründen. Der Senat äußert sich im Vollbewußtsein seiner *auctoritas*. Selbst das *magnopere rogare et petere*, das der Senat an Tiberius richtet (Z. 126), läuft auf eine Mahnung an Tiberius hinaus, das politische Gebot der Stunde nicht zu verkennen. Nicht genug also damit, daß Tacitus mit der Wendung *ob uindictam Germanici* den Inhalt von Messallinus' Antrag verzeichnet, er stattet auch den Senat durch den Zusatz *grates agendas* mit einer devoten Haltung aus, welche der des realen Senatsbeschlusses Z. 123–151, wie ihn Messallinus formuliert hat, nicht entspricht.

Nun gibt es freilich im S.C. de Pis. patre eine ausdrückliche Danksagung an den Kaiser, aber sie steht an ganz anderer Stelle, nämlich am Beginn des Senatsbeschlusses, Z. 12–22: *Senatum populumq. Romanum ante omnia dis immortalibus gratias agere ---, deinde Ti. Caesari Augusto principi suo, quod earum rerum omnium, quae ad explorandam ueritatem necessariae fuerunt, copiam senatu fecerit* eqs. Den Göttern wird in dem Passus dafür gedankt, daß sie den friedlichen gegenwärtigen Zustand des Staates gegenüber den frevlerischen Plänen Pisos bewahrt hätten, dem Kaiser aber dafür, daß er für eine faire Prozeßführung gesorgt habe. Der Terminus *gratias agere*, der in der soeben ausgeschriebenen

Erziehung und natürlicher Veranlagung, Carm. 4,4,25ff.: (*Raeti et Vindelici*) *sensere, quid mens rite, quid indoles / nutrita faustis sub penetralibus / posset, quid Augusti paternus / in pueros animus Neronis* eqs. Caligula wurde bei seiner Großmutter Antonia erzogen: Iosephus, Ant. 18,166.

³⁹ Tiberius wird so vom Vorwurf entlastet, der Tod des Germanicus sei ihm nicht nahegegangen. Dieser Vorwurf lag angesichts der um Neutralität bemühten Prozeßleitung des Tiberius in der Luft. In S.C. de Pis. patre 123–126 erkennt also Eck (Anm. 1) gewiß zu Recht eine Art Apologie des Tiberius (S. 239; 299f.), aber weiter würde ich mit der Annahme apologetischer Tendenzen des Senatsbeschlusses nicht gehen.

⁴⁰ In die *pietas*, die an Tiberius gelobt wird, ist kein Wunsch nach Rächung des Germanicus hineinzudeuten. Das würde nämlich der *aequitas et patientia* widersprechen, die vorher in S.C. de Pis. patre 16 als Charakteristika der von Tiberius gestalteten Prozeßführung gepriesen werden. Das sind durchgängige kaiserliche Tugenden. Sie erscheinen in Z. 132–137 als die *iustitia* des Kaisers, die für Iulia Augusta und den Tiberius-Sohn Drusus Caesar den Maßstab absoluter Unparteilichkeit darstellt.

Anfangspartie des Senatsbeschlusses benutzt wird, fehlt jedoch in Z. 123–151,⁴¹ und das aus gutem Grund. Durch die Danksagung des Beginns, die doch wohl bereits formuliert vorlag, als Messallinus seine Lobeshymne über den Kaiser und die Kaiserfamilie vortrug, war das Thema „Dank“ im Hauptpunkt „Dank an den Kaiser“ erledigt. Warum hätte Messallinus versuchen sollen, die Zitrone „Dank“ noch einmal auszupressen, wenn ihm anderes einfiel?

Die voranstehenden Darlegungen haben zu einer entschieden anderen Ansicht geführt, als sie in der Erstedition vertreten wird. Dort wird die gesamte Passage S.C. de Pis. patre 123–165 auf S. 234 unter die Überschrift „Dankadresse des Senats“ gestellt, und dafür auf S. 235 Anm. 758 die Autorität des Tacitus angerufen: „Tac. Ann. 3,18,3 faßt den Inhalt der nachfolgenden Zeilen 123–165 mit *grates agere* zusammen.“⁴² Aber wenn Tacitus für eine Stelle den Terminus *grates agere* gebraucht, so bedeutet das nicht unbedingt, daß dieser Terminus zutrifft. Nachdem wir den Messallinus-Abschnitt des Senatsbeschlusses im Original lesen können, sind wir nicht mehr auf Tacitus angewiesen, sondern können, ja, müssen unsere Schlüsse aus dem Dokument selbst ziehen. Und mit ihm ist das taciteische *ob uindictam Germanici grates agendas* eben nicht zu vereinbaren. Oder doch?

In der Erstedition werden zwei unterschiedliche Möglichkeiten ins Auge gefaßt, der Schwierigkeiten Herr zu werden. Auf S. 235 wird folgendes erwogen: „Der Inhalt einer solchen *gratiarum actio* muß nicht ausschließlich nur der Dank im engeren Sinn sein. Sie kann vielmehr auch adhortative Elemente enthalten, wie hier gegenüber Tiberius (Z. 123–132) und gegenüber dem Heer (Z. 159–165).“ Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß eine *gratiarum actio* nicht „ausschließlich nur“ Dank zu enthalten braucht. Aber ein wenig an explizitem Dank müßte in der Danksagung doch schon vorhanden sein, und diese Mindestbedingung ist schwerlich erfüllt, wenn in der angeblichen „Dankadresse“ kein einziges Mal das Wort „Dank“ vorkommt. Wie eine wirkliche Danksagung an den Kaiser aussieht, lehrt die oben partiell ausgeschriebene „Danksagungspartie“ S.C. de Pis. patre 12–22, wo von vornherein vermittelt der Wendung *gratias agere* das Thema angegeben wird. Auch im Panegyricus des Plinius wird bereits im zweiten Satz mit der Wendung *gratias agere* der Tenor der Rede festgelegt: *imperio senatus, auctoritate rei publicae ad agendas optimo principi gratias excitamur*. Schon Cicero hat sich P. red. in. sen. 1 nicht anders verhalten: *Si, patres conscripti, --- parum uobis cumulate gratias egero*. Auf die wohl vorbereitete Peroratio hat Cicero die entscheidenden Wendungen jeweils in den Reden P. red. ad. Quir. (22: *quem ad modum uobis - - - gratias referam*) und Marcell. (33: *maximas tibi omnes gratias agimus, C. Caesar*) verschoben, aber der Begriff „Dank“ wird auch hier an markanter Stelle benutzt. Es war eben bei einer solchen Danksagung nicht angebracht, interpretatorische Rätsel aufzugeben, und gewiß war dies nicht in einer *gratiarum actio* angebracht, die sich an den Kaiser richtete.

Auf S. 238 ventiliert die Erstausgabe denn auch eine konkurrierende Überlegung, um den Abschnitt Z. 123–151 dem Terminus „Dankadresse“ subsumieren zu können: „Freilich ist davon auszugehen, daß in der Realität die Passagen in Z. 13ff. (lies: „Z. 12ff.“) ursprünglich Teil der *gratiarum actio* nach dem Urteilsspruch war (lies: „waren“).“ Hier wird implizit eingeräumt, daß die Bezeichnung *gratiarum actio* für den Abschnitt S.C. de Pis. patre 123–151 nicht adäquat ist, und es wird versucht, diesen Mangel durch die Hypothese über eine „ursprünglich“ andere Form des S.C. zu beheben. Postuliert wird also, daß Tacitus nicht etwa den real vorliegenden Wortlaut, sondern eine unbezeugte „ursprüngliche“

⁴¹ Für die Unterschiede der beiden Parteien des S.C. zeigen Woodman/Martin (Anm. 2) 190f. Gespür, wenn sie Z. 12–22 unter den Begriff „thanks“ subsumieren, Z. 123–151 dagegen unter den Begriff „praise“. Auch die amerikanische Einteilung in AJPh 120 (1999), 8 ist korrekt: „Thanks“ – „Statements of senatorial commendation“.

⁴² Das ist so auf keinen Fall richtig, denn Tacitus benutzt den Terminus *grates agere* in Ann. 3,18,3 ja einzig und allein in Bezug auf die Mitglieder des Kaiserhauses, und von ihnen handelt das S.C. de Pis. patre nur in der oben edierten Partie Z. 123–151. Die anerkennenden Worte, die der Senat danach in Z. 123–165 für den Ritterstand, für die Plebs und für die Soldaten findet, sind von Tacitus nicht berücksichtigt. Die Ausdehnung des Terminus „Dankadresse“ auf Z. 123–165 hatte die Erstausgabe schon in der ersten Gliederung des S.C. auf S. 125 durchgeführt. Dies ist von Griffin (Anm. 2) 254 übernommen worden: „Expression of thanks by the senate to members of the imperial house, to the *equester ordo*, to the *plebs*, and to the soldiers (ll. 123–65)“.

Zusammenrückung von Z. 12–22 und Z. 123–151 gelesen hat. Diese Partie Z. 12–22 + Z. 123–151 hätte dem Postulat zufolge „ursprünglich“ vollständig „nach dem Urteilsspruch“, also nach Z. 122a, gestanden, wäre dann aber so zerlegt worden, daß Z. 12–22 an seine jetzige Stelle gerückt wäre. Was sollte jedoch an der einfachen Annahme unmöglich oder unglaublich sein, daß die zwei Partien Z. 12–22 und Z. 123–151 von Anfang an so getrennt waren wie im vorliegenden Senatsbeschluß? Und dann reicht ja die Hypothese von der „ursprünglichen“ Verbindung Z. 12–22 + Z. 123–132 nicht einmal aus, um den taciteischen Ausdruck *grates agendas* als richtig zu retten! Vielmehr muß sie mit der weiteren Hypothese verbunden werden, daß es just diese „ursprünglich“ auf Z. 122a folgende Verbindung Z. 12–22 + Z. 123–151 war, die Tacitus bei der Niederschrift von Ann. 3,18,3 herangezogen hätte. Zu beweisen ist auch diese weitere Hypothese nicht – aber wenn sie zuträfe, dann würde sie eben implizieren, daß Tacitus in Ann. 3,18,3 gerade nicht den vorliegenden Senatsbeschluß benutzt hat, sondern eine ältere Version. Für diese ältere Version müßte nun als zusätzliche Abweichung vom Text des S.C. de Pis. patre auch das Bedeutungselement *ob uindictam Germanici* beansprucht werden. Denn die „Rächung des Germanicus“ hat nicht nur in dem „danklosen“ Abschnitt Z. 123–151 keinerlei begründende Funktion, sie ist auch in Z. 12–22 nicht der Grund für den Dank, den der Senat dem Kaiser abstattet. Der Senat dankt an der letzteren Stelle nämlich nicht für die „Rächung des Germanicus“, sondern für die unparteiliche Prozeßleitung des Kaisers, die eine objektive Urteilsfindung ermöglichte. Anders gesagt: Es genügt nicht einmal, Z. 12–22 + Z. 123–132 zusammenzuschieben, sondern man muß auch einen (etwas) abweichenden Inhalt für die postulierte Zusammenrückung postulieren. Und dann fehlt immer noch eine Begründung dafür, weshalb überhaupt der postulierte Senats-Text, der dem taciteischen *ob uindictam Germanici grates agendas* entspräche, vom „ursprünglichen“ zum vorliegenden Text des S.C. de Pis. patre umgebaut wurde. Schwierigkeiten über Schwierigkeiten!

Halten wir uns an die Tatsachen. Der reale Senatsbeschluß Z. 123–151, der identisch ist mit der vom Senat gebilligten *sententia* des Messallinus, wird durch die taciteische Wendung *ob uindictam Germanici grates agendas* nicht richtig wiedergegeben. Setzt man nun voraus, Tacitus habe den Abschnitt S.C. de Pis. patre 123–151 studiert, dann ist man auf zwei für den Historiker wenig schmeichelhafte Folgerungen zurückgeworfen: Voreingenommenheit oder Gedächtnisschwäche müßten die Ursache dafür sein, daß Tacitus so irreführend von Messallinus' Antrag berichtet. Sollte dann nicht eher die Annahme zu erwägen sein, Tacitus habe die betreffende Passage des S.C. de Pis. patre einfach nicht gekannt?⁴³

Zur Antwort „Unkenntnis“ rät in der Tat der Zusammenhang, in dem die Formulierung *ob uindictam Germanici grates agendas* erscheint. Die von Tacitus Ann. 3,18,2f. gegebenen Namen der Antragsteller und des senatorischen Opponenten, die Notiz über die Beantragung eines *signum aureum* und einer *ara*, die skizzenhafte Wiedergabe von Tiberius' Argumentation: All das stammt erwiesenermaßen nicht aus dem S.C. de Pis. patre und war dort auch gar nicht zu erwarten, weil Senatsbeschlüsse in dieser Zeit keine Auskunft über die Antragsteller erteilen⁴⁴, wenn es sich nicht gerade um den Kaiser handelt, und weil sie überhaupt zu keiner Zeit die nicht akzeptierten Anträge oder die Gründe ihrer Zurückweisung referieren.⁴⁵ In einem Senatsbeschluß tritt der Senat eben immer nur als einheitlich votierende Körperschaft auf.

In die Richtung einer anderen Quelle deutet auch ein weiteres Indiz, das ganz unmittelbar aus der taciteischen Charakteristik des Themas „Danksagung“ zu entnehmen ist. Es geht um die Personen,

⁴³ Dagegen Eck (Anm. 1) 236: „Auch Tacitus war diese *gratiarum actio* bekannt.“ Wenn mit „bekannt sein“ gemeint sein sollte „durch Lektüre des Originals bekannt sein“, scheint mir dies höchst problematisch.

⁴⁴ Dies hat schon Mommsen, Staatsrecht III 1008 ausgesprochen („Beschlussgründe ---, wobei die einzelnen Antragsteller niemals namhaft gemacht werden“); er hat S. 1009f. auch vermerkt, daß der Name des erfolgreichen Antragstellers erst ab Hadrian verzeichnet wird; vgl. noch S. 1020.

⁴⁵ „In *SSPP* there is no hint either that Cotta made any proposals or that the princeps intervened in the way T. describes here“, bemerken Woodman/Martin (Anm. 2) 186. Sie erwecken den Eindruck, daß dies eine Besonderheit des Piso-Beschlusses wäre. Aber der Beschluß folgt normaler Praxis.

denen Tac. Ann. 3,18,3 zufolge gedankt werden sollte, *Tiberio et Augustae et Antoniae et Agrippinae Drusoque*. Sie kommen zwar tatsächlich im S.C. de Pis. patre 123–151 vor, aber doch in anderer Weise: Tiberius, Iulia Augusta und Drusus (diese beiden eng miteinander verbunden), Agrippina, Antonia, die Germanicus-Schwester Livia und schließlich die Söhne des Germanicus, unter denen Nero Caesar namentlich genannt wird.⁴⁶ Von den verschiedenen Divergenzen besonders interessant ist, daß Tacitus in Ann. 3,18,3 nichts von den Söhnen des Germanicus verlauten läßt, auch nichts von Nero Caesar. Hier hätte sich der große Historiker merkwürdigerweise eine Geschichtspointe entgehen lassen – falls er das S.C. de Pis. patre gekannt hätte. Einige kurze Bemerkungen mögen die These erläutern.

Tacitus interessiert sich sehr für die Geschichtssironie, die in der ursprünglichen Nicht-Erwähnung und der erst nachträglichen Einfügung des Claudius lag. Das sagt er ausdrücklich in Ann. 3,18,4: *mihi, quanto plura recentium seu ueterum reuoluo, tanto magis ludibria rerum mortalium cunctis in negotiis obuersantur. quippe fama spe ueneratione potius omnes destinabantur imperio quam quem futurum principem fortuna in occulto tenebat*. Ja, offenbar ist die nachdenklich stimmende Vernachlässigung des zukünftigen Herrschers überhaupt der entscheidende Grund, weshalb Tacitus die „Danksagung“ erwähnt und weshalb er dabei die seinerzeit berücksichtigten Angehörigen des Kaiserhauses Revue passieren läßt. Hierbei soll die historisch befremdliche Endstellung des Tiberiussohnes und Thronfolgers Drusus (*Agrippinae — Drusoque*) dem Gedanken *potius omnes destinabantur imperio quam quem futurum principem fortuna in occulto tenebat* doch wohl besonderes Relief verleihen. Der von Tacitus herausgehobene Drusus war ja drei Jahre nach dem Antrag des Messallinus schon tot!⁴⁷ Gerade an seinem Falle also ist zu erkennen – so will Tacitus dem Leser mit dem leicht pointierten Nachtrag *Drusoque* bedeuten –, wie wenig die Zukunft vorausgesehen wurde. Zum taciteischen Raisonement hätte aber noch besser die Tatsache gepaßt, daß der nachträglich eingefügte Name des Claudius im S.C. de Pis. patre 123–151 an letzter Stelle eingepfercht ist, nach den Söhnen des Germanicus, von denen der älteste, Nero Caesar, gerade erst die Mannestoga erhalten hatte. Nicht nur, daß man Claudius ursprünglich „vergessen“ hatte: Selbst nachdem er notdürftig nachgetragen worden war, rangierte er hinter den fast noch im Knabenalter stehenden Germanicus-Söhnen, von denen gerade auch der explizit genannte Nero Caesar bekanntlich unter Tiberius umkommen sollte. Welch prächtiger Beweis für den Satz *potius omnes destinabantur imperio quam quem futurum principem fortuna in occulto tenebat*! Tacitus benutzt diesen Beweis nicht und verliert kein Wort über Nero Caesar. Das sieht nicht danach aus, daß er die Partie S.C. de Pis. patre 146–151 gekannt hat.

In einer Anmerkung der Erstausgabe deutet sich ein freilich anderes Verständnis an, S. 236 Anm. 762: „Tacitus hat aber sehr genau erkannt, daß der Name des Claudius ein Zusatz war; mit *adscriptum est* wird der Tatbestand deutlich unterstrichen.“ Bei der für Tacitus in Anspruch genommenen „Erkenntnis“, „daß der Name des Claudius ein Zusatz war“, ist indessen stillschweigend schon vorausgesetzt, daß der Historiker den Abschnitt S.C. de Pis. patre 146–151 gelesen habe und ihm entnommen habe, „der Name des Claudius“ sei ein „Zusatz“ gewesen. Aber ob die für selbstverständlich gehaltene Voraussetzung „Lektüre von S.C. de Pis. patre 146–151“ zutrifft, ist eben fraglich. Keineswegs wird die Voraussetzung durch das *adscriptum est* gestützt. Evident erhebt ja der Historiker mit dieser Formulierung keinerlei Anspruch auf die ihm zugesprochene Erkenntnisleistung. Vielmehr handelt es sich bei dem *adscriptum est* um den Endpunkt einer Erzählung, die einem seinerseits erzählenden Gewährsmann entstammen muß. Das geht aus Ann. 3,18,2f. mit aller nur wünschenswerten Klarheit hervor, wenn man die zwei Wörter nicht isoliert, sondern in dem Zusammenhang beläßt, in den sie gehören: Erst hatte der im S.C. nicht erwähnte Messallinus seinen Zusatzantrag auf „Danksagung“

⁴⁶ Vgl. schon Woodman/Martin (Anm. 2) 190f. : „At the end of the inscription praise is given to the same members of the imperial family as are listed here (d.h.: in Tac. Ann. 3,18,3), though their ordering is different and Livi(II)a and Germanicus' sons are included (123–51).“

⁴⁷ Die Reihenfolge wäre richtig, wenn der taciteische Drusus nicht mit dem Tiberiussohn Drusus Caesar, sondern mit Drusus Caesar, dem zweitältesten der Germanicus-Söhne, zu identifizieren wäre. Immerhin ist dieser Drusus Iulius Caesar ja im S.C. de Cn. Pisone Z. 146 unter den *filiis Germanici* subsumiert. Aber er bleibt an dieser letzteren Stelle anonym, was wenig dazu ermuntert, von den *filiis Germanici* einen Bogen zu dem Drusus des Tacitus zu schlagen.

vorgetragen (*addiderat*) und dabei den Namen des Claudius vergessen (*omiserat*), dann fragte (*percunctatus est*) ihn der ebenfalls im S.C. nicht erwähnte L. Asprenas, ob er das absichtlich gemacht habe, „dann erst (!) wurde der Name des Claudius hinzugeschrieben“: *tum demum nomen Claudii adscriptum est*. Die Formulierung *adscriptum est* ist nichts anderes als der Endpunkt einer Erzählung, deren Informationen zum allergrößten Teil überhaupt nicht aus S.C. de Pis. patre 146–151 entnommen werden konnten.⁴⁸ Wenn sich die erzählerische Pointe *adscriptum est* durch die philologische Analyse von S.C. de Pis. patre 123–151 bestätigt,⁴⁹ so haben wir zwei voneinander unabhängige Zeugnisse dafür, daß der Name des nachmaligen Kaisers Claudius nachgetragen worden ist. Aber keine noch so eindringende Analyse der Partie S.C. de Pis. patre 123–151 wäre jemals imstande gewesen zu eruieren, wie und unter Beteiligung welcher Personen der in Ann. 3,18,2f. geschilderte Geschehensablauf sich vollzogen hat.

4. Die Nicht-Benutzung des gesamten S.C. de Pis. patre durch Tacitus: Kongruenzen, Divergenzen und Absenzen

Tac. Ann. 3,18,2f. (*atque idem cum Valerius Messallinus eqs.*) verrät also keinerlei Kenntnis des Abschnitts S.C. de Pis. patre 123–151, in dem sich die von Tacitus geschilderten Senatsverhandlungen niedergeschlagen haben. Auf das Verhältnis des Tacitus zum S.C. de Pis. patre muß nun noch ausführlicher eingegangen werden. Immerhin favorisieren Kenner wie Woodman/Martin in ihrem Kommentar zu Tacitus' Annalen 3 die Auffassung, daß die Beschäftigung mit dem Senatsdokument vom 10. Dezember des Jahres 20 deutliche Spuren in den Annalen hinterlassen habe. Dabei versehen sie freilich ihre These mit einer vorsichtigen Einschränkung: Benutzt worden sei der Senatsbeschluß oder „something very like it“. In diesem Sinne äußern sich Woodman/Martin auf S. 73: „From the similarities between T.'s narrative and the inscription (see pp. 114–18 and 7–19.3nn. *passim*) we can reasonably infer that he was familiar with a copy of the decree or with something very like it“. Ähnlich der Tenor S. 114: „There are frequent and close similarities of wording between the S.C. and both the end of A. 2 and the present episode (see nn. below). It therefore seems virtually certain that T. had seen a copy of the S.C. or something very like it.“⁵⁰ Schließlich sei noch S. 115f. angeführt: „But we cannot know whether T.'s information for Piso's trial derived from the more restricted sources of *acta senatus* and *aerarium* or from some more public text such as the *Senatus Consultum de Pisone Patre* itself.“ Ich fürchte, daß man mit einer Betrachtungsweise, die sich immer wieder das Hintertürchen des „something very like it“ offen läßt, nicht weiterkommt, und möchte mich daher an einer schärfer umrissenen Frage orientieren: Hat Tacitus tatsächlich das vorliegende S.C. de Pis. patre benutzt (also nicht „something very like it“, sondern eine Abschrift genau dieses Senatsbeschlusses) – oder nicht?

Es ist gute Philologentradiation, wenn sich die englischen Kommentatoren auf die „häufigen und engen Formulierungsübereinstimmungen zwischen dem S.C. einerseits und dem Ende von Ann. 2 und der vorliegenden Episode andererseits“ berufen, um die direkte Abhängigkeit des Tacitus vom S.C. de Pis. patre wahrscheinlich zu machen. Wenn aber solche Kongruenzen etwas besagen sollen, dürfen sie auf keinen Fall triviales Normallatein sein, sondern müssen etwas Besonderes haben. Unter den verschiedenen Parallelen, die auf S.,7–19.3nn. *passim*“ angeboten werden, sucht man indessen vergeblich nach einem Beleg, der eine spezifische sprachliche Verbindung mit dem Piso-Bericht in Ann. 3 aufweise. Auch Woodman/Martin werden, wo es konkret wird, höchst zurückhaltend. Nachdem sie in ihrer allgemeinen Aussage S. 73 fest auf die „frequent and close similarities of wording between the S.C. and

⁴⁸ Tatsächlich führt Eck (Anm. 1) selbst S. 237 und S. 245 Anm. 806 den Bericht über die Intervention des Nonius Asprenas auf die *acta senatus* zurück.

⁴⁹ Dies ist im vorliegenden Aufsatz so gut wie gar nicht ausgeführt. Aber vielleicht reicht schon die Lektüre von S.C. de Pis. patre 146–151 dazu aus, *itemq. fratris Ti. Germ. {Caesar}* und *et patroi* als Fremdkörper zu erkennen.

⁵⁰ Ähnlich, unter Berufung auf Woodman/Martin, auch Griffin (Anm. 3) 258.

both the end of A. 2 and the present episode“ gebaut hatten, legen sie sich dort, wo sie die einzelnen Stellen ausschreiben, keineswegs mehr auf „close similarity“ fest. Im Gegenteil: Für Tiberius' Rede Tac. Ann. 3,12, in der sich manche Berührungen mit dem S.C. de Pis. patre finden, warnen sie auf S. 138 sogar: „Yet none of the similarities between speech and S.C.PP is quite so striking as to confirm a direct relationship between the two texts.“ Dezidiert wird anscheinend nur die enge Ähnlichkeit („closely resembling“) von S.C. de Pis. patre Z. 62–64 mit Ann. 2,75,2 behauptet. Danach wäre also das S.C. de Pis. patre schon im zweiten Annalen-Buch benutzt worden, lange bevor der Piso-Prozeß im dritten Buch dargestellt wird! Leider aber wird just diese enge Ähnlichkeit, die auf weitreichende Ausbeutung des S.C. de Pis. patre schließen ließe, nicht an den Texten demonstriert, sondern eben nur behauptet. Wie steht es nun mit den überprüfaren Fakten? Sehen wir uns die Texte an, und beginnen wir zunächst mit S.C. de Pis. patre 61–68; das am Anfang stehende Relativpronomen *cuius* bezieht sich auf Germanicus, Subjekt des Acl ist Piso:

et cuius

morte {m} gauisum esse eum his argumentis senatui apparuerit: quod nefaria sacrificia ab eo facta, quod naues, quibus uehebatur, ornatae sint, quod recluserit deorum immortalium templa, quae totius imperi R. constantissima

65 pietas clauserat; eiusdemque habitus animi argumentum fuerit, quod dedisse congiarium ei, qui nuntiauerit sibi de morte Germanici Caesaris, probatum sit frequenterq. conuiuia habuisse eum iis ipsis diebus, quibus de morte Germanici Caesaris ei nuntiatum erat.

„Und daß er sich über dessen Tod gefreut hat, sei dem Senat aufgrund folgender Beweise klar geworden: Daß frevelhafte Opfer von ihm dargebracht, daß die Schiffe, auf denen er fuhr, geschmückt worden sind, daß er wieder aufgeschlossen hat die Tempel der unsterblichen Götter, die das gesamte römische Reich in seiner unerschütterlichen Loyalität geschlossen hatte; und dieselbe Geisteshaltung habe sich dadurch erwiesen, daß er bezeugtermaßen dem, der ihm die Nachricht über den Tod des Germanicus Caesar gebracht hatte, ein Geschenk gegeben hat und häufig Festessen gehalten hat gerade an den Tagen, an denen ihm die Nachricht über den tatsächlichen Tod des Germanicus Caesar zugegangen war.“⁵¹

Die korrespondierende Stelle der taciteischen Erzählung Ann. 2,75,2 hat folgenden Wortlaut:

Pisonem interim apud Coum insulam nuntius adsequitur excessisse Germanicum. quo intemperanter accepto caedit uictimas, adit templa neque ipse gaudium moderans et magis insolescente Plancina, quae luctum amissae sororis tum primum laeto cultu mutauit.

„Den Piso erreicht inzwischen bei der Insel Kos die Nachricht, hingeschieden sei Germanicus. Die nimmt er ganz ungebührlich auf, schlachtet Opfertiere und begibt sich zu den Tempeln, einerseits, ohne selbst seine Freude zu mäßigen, und andererseits unter noch ausgelassenerem Betragen Plancinas, die an die Stelle ihrer Trauerkleidung wegen des Verlusts ihrer Schwester damals zum ersten Mal festliche Aufmachung treten ließ.“

In der Tat gibt es sprachliche Übereinstimmungen zwischen Tacitus und dem S.C. de Pis. patre: Tac. *nuntius adsequitur excessisse Germanicum* ≈ Z. 66 *qui nuntiauerit sibi de morte Germanici Caesaris*;

⁵¹ Mein Text weicht in manchen Punkten von dem der Erstedition ab. Für die folgenden Überlegungen sind diese Divergenzen aber belanglos. Die etwas unübersichtliche Konstruktion von Z. 65–67 (einfachere Stellung: *quod probatum sit eum dedisse - - frequenterq. conuiuia habuisse*) wäre etwas erleichtert, wenn das Subjekt des Acl vorgezogen wäre. Vielleicht ist das ursprüngliche Subjekt in Z. 66 durch eine Art Haplographie ausgefallen: *dedisse congiarium <eum> ei*.

Tac. *adit templa* ≈ Z. 63f. *reclusit* --- *templa*; Tac. *neque ipse gaudium moderans* ≈ Z. 62 *gausum esse eum*. Ersichtlich sind das aber triviale Kongruenzen, die sich ohne weiteres mit der Identität der Sachverhalte erklären lassen, die eben ein bestimmtes Vokabular verlangen. Wenn von Nachrichten die Rede ist, sind die Wörter *nuntius*, *nuntiare* kaum zu vermeiden, bei der Nennung des Germanicus ist der Eigenname *Germanicus* nicht zu umgehen, und bei der Erwähnung von Tempeln liegt die Verwendung des Substantivs *templa* ebenso nahe wie bei der Konstatierung von Freude die Verwendung der Wörter *gaudium*, *gaudere*. Die angeblichen Indizien sprachlicher Beeinflussung sind also nichts als schlichtestes Normallatein. Durchschlagende Kongruenzen ergeben sich auch nicht, wenn aus dem taciteischen Referat der Anklagereden noch Ann. 3,13,2 hinzugefügt wird: *sacra* --- *et immolationes nefandas ipsius atque Plancinae* ≈ Z. 62f. *nefaria / sacrificia ab eo facta*. Für die Abhängigkeit des Tacitus vom S.C. de Pis. patre besagen diese sprachlichen Übereinstimmungen überhaupt nichts, sondern sie zeigen nur, daß von denselben historischen Sachverhalten die Rede ist. Daß Tacitus aber diese Sachverhalte gerade nicht aus dem S.C. de Pis. patre entnommen hat, ergibt sich mit Sicherheit aus seinem Plus an Informationen, die nicht aus dem S.C. herausgesponnen sein können. Nur bei Tacitus findet sich die Lokalisierung des gesamten Geschehens bei Kos, nur bei Tacitus wird Plancina in diesem Zusammenhang erwähnt, und zwar mit höchst interessanten Details, die in letzter Instanz nur von Augenzeugen stammen können: In Ann. 2,75,2 mit der erstmals von Plancina abgelegten Trauerkleidung, in Ann. 3,13,2 mit der Beteiligung Plancinas an den Freudenopfern. Im S.C. de Pis. patre steht von alldem kein Wort. Zumal das Schweigen über Plancinas Vergehen ist bemerkenswert. Denn in Z. 109f., an der einzigen etwas inhaltsreicheren Stelle, wird lediglich mitgeteilt, Plancina seien viele ganz schwere Vergehen vorgeworfen worden: *cui plurima et grauissima crimina / obiecta essent*. Das ist alles.

Mit den soeben vorgelegten Beobachtungen sind wir bei einem Aspekt der Abhängigkeitsprüfung angelangt, der im englischen Kommentar leider nicht hinreichend beachtet wird. Man darf nicht nur auf mögliche sprachliche Kongruenzen hinweisen (von denen ohnehin, genau besehen, nichts Beweiskräftiges übrigbleibt), sondern man muß auch die sachlichen Divergenzen in Betracht ziehen. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei denjenigen Informationen zu, die Tacitus nicht aus dem S.C. de Pis. patre geschöpft haben kann. Die gibt es in Ann. 2,75,2 und Ann. 3,13,2 reichlich. Schon für Ann. 3,18,2f. war ja unter anderem wegen der über das S.C. de Cn. Pisone hinausgehenden Informationen dargelegt worden, daß diese Partie unmöglich aus dem Senatsbeschluß herausgesponnen sein kann. Im S.C. de Pis. patre ist eben nichts von Messallinus' *signum aureum* und von Caecinas *ara* zu lesen, natürlich auch nichts von den Namen der senatorischen Protagonisten, und ebensowenig erfährt man durch den Senatsbeschluß etwas über das Raisonement, mit dem Tiberius die betreffenden Anträge zurückgewiesen hat.

Höchst beachtlich ist auch, daß Tacitus nirgendwo den Anspruch erhebt, das abschließende Urteil des Senats mitzuteilen. Wenn er sich die Mühe gemacht hätte, das S.C. de Pis. patre heranzuziehen, weshalb hätte er dann diese Information so gänzlich unterschlagen sollen? Es hätte sich wahrhaftig angeboten, die Kenntnis gerade dieser Quelle zumindest durchscheinen zu lassen! Aber das tut Tacitus nicht, im Gegenteil: In Ann. 3,17f., wo er eigentlich das Ergebnis des Prozesses hätte klipp und klar mitteilen können und sollen, referiert er verschiedene Stadien der Senatsdebatte, aus denen sich der nachrechnende Interpret zusammenreimen muß, wie das Urteil gelautet haben könnte. Beispielsweise entspricht zwar der in Tac. Ann. 3,17,4 referierte Antrag des Konsuls Aurelius Cotta, *pars (bonorum) ut Cn. Pisoni filio concederetur isque praenomen mutaret*, zumindest im Prinzip durchaus den Bestimmungen, die das S.C. de Pis. patre 90–100 für den Sohn (Cn.) trifft.⁵² Aber ausdrücklich erwähnt Tacitus diesen Senatsbeschluß eben nicht, sondern er führt die betreffende Regelung nur unter der Rubrik „Antrag“ ein: *Aurelius Cotta consul --- censuit*. Daß der Senatsbeschluß mit dem Antrag Cottas identisch war, muß der Leser daraus erraten, daß der Historiker keinen Einwand des Tiberius erwähnt.

⁵² Freilich liest man es im S.C. doch noch etwas anders, wie Woodman/Martin (Anm. 2) 185 hervorheben: „T.’s statement is true but not, to judge from *SCPP*, the whole (and rather more complicated) truth.“

Immerhin ergibt in diesem Falle die Gleichung „Antrag = Senatsbeschluß“ im wesentlichen das richtige historische Resultat. Aber gerade im Hinblick auf den Hauptpunkt des Prozesses, die postume Verurteilung des Vaters Cn. Piso, ist die Lage viel problematischer. Dazu teilt Tacitus nämlich nur zweierlei mit: Erstens, daß der Konsul Aurelius Cotta *nomen Pisonis radendum fastis censuit, partem bonorum publicandam* (Ann. 3,17,4), und zweitens, daß Tiberius verhinderte, daß die in den Annalen referierten Anträge Cottas durchkamen (Ann. 3,18,1). Das ist alles. Subtrahiert man nun in der taciteischen Darstellung von Cottas Votum die Korrekturen, die Tiberius vorgenommen hat, so bleibt nichts: „Cottas Antrag minus Tiberius' Reaktion = Null“. Groteskerweise sagt also Tacitus, der mit Details sonst nicht spart, überhaupt nicht, welchen positiven Inhalt das postume Urteil speziell über den Hauptangeklagten hatte.⁵³ Über die Strafen, die im S.C. de Pis. patre Z. 73–90 und Z. 105–108 gegen den Toten verhängt werden, erfährt man in Tac. Ann. 3,17f. nichts.⁵⁴ Zu all dem kommt hinzu, daß der von Tacitus genannte Name des Antragstellers Cotta natürlich nicht im S.C. de Cn. Pisone erscheint,⁵⁵ und daher auch nicht daraus entnommen sein kann.

Was Tacitus einige Paragraphen zuvor in Ann. 3,14,1f. über Erfolg und Mißerfolg von Anklage und Verteidigung gesagt hat, läßt sich ebensowenig mit der autoritativen Strafbegründung S.C. de Pis. patre 26–70 Zug um Zug korrelieren. Von den nach Tacitus insgesamt drei unwiderlegten Vorwürfen kann man freilich die *ambitio militaris* in S.C. de Pis. patre 45–57 als Strafgrund wiederfinden. Aber schon der zweite Anklagepunkt *provinciam pessimo cuique obnoxiam* taucht nicht im S.C. de Pis. patre 26–70 auf. Schwierigkeiten macht auch der dritte Anklagepunkt: *contumeliae aduersum imperatorem*. Denn damit dürften Schmähungen gegen den lebenden Germanicus gemeint sein. Von ihnen ist in S.C. de Pis. patre 26–70 allenfalls indirekt die Rede. Ausdrücklich und ausführlich wird dagegen in S.C. de Pis. patre 57–68 von der Mißachtung gegenüber dem toten Germanicus gesprochen (Z. 57 *post mortem Germanici Caesaris*), was wiederum bei Tacitus nicht zu den unwiderlegten Vorwürfen gehört. Als vierter Punkt erscheint bei Tacitus die Giftmordanklage, bei deren Zurückweisung Piso jedoch erfolgreich gewesen sei: *solum ueneni crimen uisus est diluisse*. Aber, so erfährt der Leser kurz danach in Ann. 3,14,3, der Senat blieb skeptisch: *numquam satis credito sine fraude Germanicum interisse*. Wie also? Wurde nun Piso in diesem Punkte freigesprochen oder nicht? Und wenn nicht, weshalb nicht? Das S.C. de Pis. patre 28f. zieht sich auf das Zeugnis des Germanicus selbst zurück: *cuius mortis fuisse caussam Cn. Pisonem patrem ipse testatus sit*. So ganz falsch ist es also nicht, was sich zum „Anklagepunkt Giftmord“ gewissermaßen als Summe aus dem Prozeßverlauf gewinnen läßt, nur hätte unmißverständlich gesagt werden müssen, daß der Senat schließlich nur noch auf Germanicus' eigene Aussage baute. Überhaupt nicht erwähnt Tacitus in der Prozeßdarstellung die laxen Art, mit der Piso den

⁵³ Ähnlich lückenhaft berichtet Tacitus in Ann. 2,27–32 auch über den Libo-Prozeß des Jahres 16 n. Chr., der vor dem Piso-Prozeß des Jahres 20 die politisch brisanteste Gerichtsverhandlung im Senat war. Auch Libo hatte noch vor der Beendigung des Prozesses Selbstmord begangen, auch in diesem Prozeß war die Anklage weiter fortgeführt worden. Vom Urteil wird in Ann. 2,32,1f. immerhin mitgeteilt: *bona inter accusatores diuiduntur, et praeturae extra ordinem datae iis, qui senatorii ordinis erant --- supplicationum dies Pomponii Flacci sententia constituti*. Aber nichts wird darüber gesagt, was aus den von Tacitus ebenfalls überlieferten Voten des Cotta Messallinus, Cn. Lentulus, L. P<lancus>, Asinius Gallus, Papius Mutilus und L. Apronius geworden ist. Die Nachricht, daß hinter dem Beschluß eines mehrtägigen Dankfestes das Votum des Pomponius Flaccus stand, kann nicht aus einem Senatsbeschluß stammen.

⁵⁴ Das haben schon Woodman/Martin (Ann. 2) notiert. Sie erklären auch das Fehlen der Informationen des Senatsbeschlusses, S. 187: „T. mentions none of this; it would have detracted from the impression that Tib. was being lenient to his former friend.“ Also, Woodman/Martin setzen erst einmal stillschweigend voraus, daß Tacitus das S.C. de Pis. patre benutzt hat, und geben dann einen Grund an, weshalb von dieser vorausgesetzten Benutzung leider nicht das mindeste zu merken ist! Und dieser Grund wäre laut Woodman/Martin kein anderer, als daß Tacitus entschlossen ist – zu lügen („it would have detracted“)! Die Argumentation der beiden ausgezeichneten Kommentatoren zeigt schlagend, wie verzweifelt die Situation wird, wenn man mit der Annahme operiert, Tacitus habe den Senatsbeschluß verwertet.

⁵⁵ Nicht die dargestellten Divergenzen zwischen Tacitus und dem S.C. de Pis. patre, dafür aber verschiedene andere führt M. Griffin (Ann. 3) 260f. an, dies allerdings mit der Tendenz, die Überlegenheit der historischen Einsicht des hundert Jahre später schreibenden Historikers gegenüber dem offiziellen, zeitgenössischen Dokument zu demonstrieren. Die letztere These wird noch dezidierter von W. Eck vertreten.

Vonones behandelte, ein Strafgrund, der im S.C. de Pis. patre 37–45 ausführlich expliziert wird. Das alles sieht ganz und gar nicht danach aus, daß der Historiker die autoritative Strafbegründung in S.C. de Pis. patre 26–70 gekannt und benutzt hat.

Zusätzliches Gewicht bekommt nun Tacitus' Schweigen über den Senatsbeschluß dadurch, daß sich der Historiker prächtige Chancen entgehen läßt, mit Hilfe des S.C. de Pis. patre ein scheinbar ehrenhaftes Verhalten des Tiberius in Zweifel zu ziehen. Man betrachte nur einmal Tac. Ann. 3,18,1 im Lichte des S.C. de Pis. patre: *concessit --- ei (M. Pisoni) paterna bona, satis firmus (ut saepe memorauit) aduersum pecuniam – et tum pudore absolutae Plancinae placabilior*. Tacitus bestätigt die pekuniäre Abstinenz des Tiberius ausdrücklich (*satis firmus, ut saepe memorauit, aduersum pecuniam*), aber er versucht gleichwohl, diese für unbestreitbar gehaltene Freiheit von Habgier zu schmälern. Tiberius war damals – so wird dem Leser erklärt – zu seiner Großzügigkeit gegenüber der Familie Pisos durch die Scham über den Freispruch Plancinas besonders motiviert. Das ist indessen ein ungeschicktes Raisonement, wie jetzt das S.C. de Pis. patre erkennen läßt. Einerseits ergibt sich nämlich aus S.C. de Pis. patre 112f., daß der Fall des M. Piso bereits abgeschlossen war, als Tiberius sich noch für Plancina einsetzte.⁵⁶ Und das bedeutet, daß der *pudor absolutae Plancinae* als Motiv für Tiberius' pekuniäre Zurückhaltung aus chronologischen Gründen nicht in Frage kommt. Andererseits wird in Ann. 3,18,2 nicht der Fingerzeig genutzt, den das S.C. de Pis. patre 84–90 bietet, worin die Rückgabe eines – wohl als sehr groß vorzustellenden – illyrischen Weidegeländes, des *saltus, qui esset in Illyrico* (Z. 85), an Tiberius festgelegt wird.⁵⁷ Was Tacitus so gern gehabt hätte, daß nämlich Tiberius doch nicht ganz uneigennützig war: Hier konnte er es finden. Gewiß, in S.C. de Pis. patre 84–90 wird die Anordnung auf Rückgabe gut begründet, aber das ändert nichts daran, daß Tiberius durch den Prozeß ein Eigentum erhält, das er vorher nicht besessen hatte. Tacitus hätte seinen Kommentar zum Satz „*concessit --- ei (M. Pisoni) paterna bona*“ auf Grund des S.C. de Pis. patre wohl ganz anders gestaltet, wenn ihm das Dokument präsent gewesen wäre.

Ein ähnlicher Fall liegt an der immer wieder interessanten Stelle Ann. 3,18,2 vor, wo Tiberius' erfolgreicher Widerstand gegen das goldene Standbild im Marstempel und den Altar der Rache dargestellt ist. Kommentarlos gibt Tacitus dabei die kaiserliche Begründung wieder, „innerstaatlich-familiäre Übel seien mit Trauer schweigend zuzudecken“: *domestica mala tristitia operienda*. Am Ende des S.C. de Pis. patre hätte er jedoch Äußerungen lesen können, die der ausgeschriebenen Maxime diametral widersprachen. Denn in Z. 165–173 wird befohlen, dem Vorgang höchstmögliche Publizität zu verleihen. Zur Information der kommenden Geschlechter sollen sowohl die von Tiberius vorgelesene grundsätzliche Rede als auch der Senatsbeschluß an einem von Tiberius gewünschten Ort auf Bronze verewigt werden, gleichermaßen auf Bronze soll der Senatsbeschluß in den Zentralorten aller Provinzen und in sämtlichen Winterlagern in den Fahnenheiligtümern zu lesen sein. Es ist ganz klar und hätte auch Tacitus klar sein müssen, daß jedenfalls die zwei letzteren Publikationsbestimmungen auf Tiberius selbst zurückgehen. Denn der Senat konnte schwerlich aus eigener Machtvollkommenheit die Aufstellung eines S.C. in der Hauptstadt „jeder einzelnen Provinz“, *cuiusque prouinciae* (Z. 170), anordnen, auch also der kaiserlichen Provinzen. Womöglich noch weniger konnte der Senat aus eigener Machtvollkommenheit in das Heereswesen hineinregieren und festlegen, daß der Senatsbeschluß im Fahnenheiligtum des Standlagers „jeder einzelnen Legion“, *cuiusq(ue) legionis* (Z. 172), anzubringen war. Wenn nun Tacitus einen solchen Publizitätsbeschluß mit keinem Wort erwähnt, sondern den Grundsatz *domestica mala tristitia operienda* als unbestrittene Einstellung des Tiberius im Raum stehen läßt, so deutet das entschieden darauf hin, daß er die entsprechende Passage des S.C. de Pis. patre nicht gekannt hat.

⁵⁶ So mit Recht Eck (Anm. 1) 227.

⁵⁷ Die Frage ist erlaubt, ob dies nicht auf eine Anregung des Tiberius-Sohnes Drusus zurückgeht, der ja über das Illyricum genau informiert war. Der formelle Antrag kann freilich nicht von ihm stammen, da er während des ganzen Prozesses keinen Antrag gestellt hat. Vgl. S.C. de Pis. patre 135f.

Schließlich sei noch das Augenmerk auf einige Nebengestalten der Piso-Affäre gelenkt. In den Annalenkapiteln 2,76–79 wird über die verschiedenen Personenkreise berichtet, die einerseits Piso dazu drängen, die von ihm verlassene Provinz Syrien notfalls mit Waffengewalt wiederzugewinnen, andererseits aber vor diesem Schritt warnen. Es drängen Centurionen Pisos, und vor allem Domitius Celer, einer der allernächsten Vertrauten Pisos, *ex intima eius amicitia*. Dem Domitius Celer wird die entscheidende Rolle bei der Ablehnung der Beschwichtigungsversuche zugewiesen, die der Sohn M. Piso unternimmt. Domitius Celer wird zusammen mit dem Sohn M. Piso auch als einziger namentlich genannt, der, als Kapitän eines Dreiruderers, den Vater Piso bei dem fatalen Versuch unterstützt, sich erneut Syriens zu bemächtigen. Man sollte erwarten, daß dieser Mann „während des Piso-Prozesses eine nicht unerhebliche Rolle“⁵⁸ gespielt hätte. In Wahrheit wird er aber im S.C. de Pis. patre mit keinem Wort erwähnt.⁵⁹ Wenn Tacitus das S.C. de Pis. patre gekannt hätte, wäre er über diese Lücke wohl ebenso überrascht gewesen wie der heutige Leser. Schon dazu wäre das Schweigen des Tacitus etwas befremdlich. Aber weiter: Anstelle des Domitius Celer erscheinen im S.C. de Pis. patre zwei Namen, von denen wiederum bei Tacitus nichts zu lesen ist, nämlich Visellius Karus und Sempronius Bassus. Diesen beiden Personen widmete Tiberius in seiner Relatio einen eigenen Abschnitt (S.C. de Pis. patre 10f.), und der Senat fällt gegen sie, die *comites Cn. Pisonis patris et omnium (!) maleficiorum socii ac ministri*, ein scharfes Urteil, das auf *aquae et ignis interdictio* und auf die damit einhergehende Einziehung des Vermögens lautet (S.C. de Pis. patre 120–123). Ja, Visellius Karus und Sempronius Bassus sind – abgesehen von dem bereits toten Hauptangeklagten Cn. Piso – überhaupt die einzigen Beteiligten, die verurteilt werden. In der realen Prozeßverhandlung war also dem Visellius Karus und dem Sempronius Bassus ein bedeutender Platz eingeräumt, was sich auch in den Senatsakten gespiegelt haben wird. Was nun Tacitus angeht, so müßte gerade ihm die Tatsache zu denken gegeben haben, daß der Senat seine „Loyalität und Strenge“ (S.C. de Pis. patre 72 *pietas et severitas iudicantium*) unter den Lebenden einzig und allein an den untergeordneten Chargen Visellius Karus und Sempronius Bassus demonstrierte. Die Großen blieben unbehelligt, die Kleinen mußten büßen. Welch vortreffliche Gelegenheit war das für den Historiker zu verdeutlichen, daß der Kaiser an der Bestrafung der wirklichen Täter überhaupt nicht interessiert war! Offenbar hat Tacitus von dieser merkwürdigen Unausgewogenheit des Senatsbeschlusses nichts gewußt.

5. Tacitus' Unkenntnis des Prozeß-Datums vom 10. Dezember und die taciteische Chronologie des Jahres 20

Es ist also nicht nur das Plus an Informationen, das Tacitus gegenüber dem S.C. de Pis. patre an vielen Stellen aufweist, welches der Annahme widerstreitet, der Historiker habe aus dem Senatsbeschuß geschöpft. Denselben Eindruck vermittelt, wie ausgeführt, auch ein Minus an Informationen, nämlich bei denjenigen Tacitus-Passagen, in denen vom S.C. keine Notiz genommen wird, obwohl es eigentlich vom Historiker seiner Denkweise nach hätte verwertet werden müssen. Von diesen Kenntnislücken des Tacitus, die durch das S.C. de Pis. patre geschlossen worden wären, fällt nun am meisten die Unkenntnis über den Zeitpunkt des Pisoprozesses auf, für dessen Schlußsitzung jetzt durch das S.C. de Cn. Pisonis der 10. Dezember gesichert ist: Z. 1 *A(nte) d(iem) IIII eid(us) Dec(embres)* und Z. 174f. *h(oc) s(enatus) c(onsultum), quod / e<s>t factum IIII idus Decem(bres)*.⁶⁰ Im vorliegenden Aufsatz ist auf die

⁵⁸ So der Annalen-Kommentator Koestermann, der die Wahrheit noch nicht kannte. Nebenbei bemerkt: Domitius Celer hat einen sprechenden Beinamen „der Hitzig-Schnelle“. Das wird für Tacitus eine Rolle gespielt haben, und ihm den Domitius Celer noch interessanter gemacht haben.

⁵⁹ Historisch kann das wohl nur so erklärt werden, daß Domitius Celer bei Prozeßbeginn schon tot war. Er wird also auch nicht in den Senatsakten erwähnt worden sein.

⁶⁰ Eck (Anm. 1) 109–121 kommt in seinen ausführlichen Überlegungen schließlich zu dem Ergebnis, daß das vom S.C. de Pis. patre gegebene Datum tatsächlich der Schlußtag des unmittelbar zuvor durchgeführten Prozesses ist und daß dementsprechend die taciteische Chronologie historisch falsch ist. Gleichwohl legt Eck, wie oben ausgeführt, als feststehende

Bedeutung des neuen Datums bereits hingewiesen worden, aber das Thema verdient eine genauere Behandlung.

Zunächst gilt es, die interpretationstheoretischen Karten auf den Tisch zu legen. Wie partiell schon in meiner vorangehenden Diskussion werden meine folgenden Darlegungen in einer speziellen Weise produktionsästhetisch orientiert sein. Im Prinzip geht es um die Frage: „Was wußte Tacitus, und was hat er mit seinen Kenntnissen gemacht?“ Dabei wird unter anderem die reale Art der taciteischen Darstellung mit der sozusagen zu errechnenden Darstellung verglichen, deren sich der Historiker hätte bedienen müssen, wenn er die Informationen des S.C. de Pis. patre gehabt hätte. Je stärker der „Ist-Zustand“ und der „Soll-Zustand“ voneinander entfernt sind, um so sicherer können wir sein, daß die Voraussetzung des „Soll-Zustandes“ nicht vorhanden war, konkret: Daß Tacitus das Datum der Schlußverhandlung des Piso-Prozesses nicht kannte, das im S.C. de Pis. patre auf den 10. Dezember gelegt wird. Die Anlage der Argumentation bringt es mit sich, daß Informationen, die Tacitus nicht notwendigerweise zugänglich gewesen sein müssen, zunächst einmal nicht zu berücksichtigen sind. Unberücksichtigt bleiben also die zwei in den konsularischen *Fasti Ostienses* tradierten absoluten Ereignisdaten des Jahres 20: Der 28. Mai des Jahres 20, der Tag von Drusus Caesars (kleinem) Triumph, und der 7. Juni des Jahres 20, an dem Nero Caesars Bekleidung mit der *Toga virilis* und die dazugehörige Austeilung einer Spende (*congiarium*) an das Volk erfolgten. Tacitus rückt die beiden Vorgänge in Ann. 3,19,3 und Ann. 3,29,1–3 nach den Piso-Prozeß, was mit dem Datum „Schlußsitzung = 10. Dezember“ natürlich nicht zu vereinbaren ist. Aber Tacitus braucht keines der beiden Daten der *Fasti Ostienses* gekannt zu haben. Sie sind also nicht von vornherein in ein Kalkül einzubeziehen, mit dem eruiert werden soll, wie der Historiker gerechnet haben müßte. Anders stellen sich die Verhältnisse dar, wenn für das Jahr 20 n. Chr. die reale, die historisch korrekte Geschehens-Chronologie ermittelt werden soll. Dann müssen natürlich alle bekannten Daten berücksichtigt werden. Aber die zwei soeben umrissenen Fragestellungen dürfen nicht miteinander vermengt werden. Es ist eine Sache, nachzuvollziehen, was sich sozusagen im Kopf des Tacitus abgespielt haben könnte, und es ist eine andere Sache, herauszufinden, was sich im Jahre 20, über das Tacitus berichtet, ereignet hat. Kurz seien nun einige Grunddaten vergegenwärtigt, so wie sie sich aus Tacitus ergeben.

Dem Germanicus-Piso-Komplex ist das erste Viertel des 3. Annalen-Buches, Ann. 3,1,1 bis Ann. 3,19,2, gewidmet. Das ist eine innerlich zusammenhängende Partie. Die eigentlich wichtigen Vorgänge, erst die Bestattung des Germanicus und dann der Prozeß gegen Piso, ereignen sich in Rom. Was außerhalb Roms geschieht, ist Voraussetzung für das stadtrömische Geschehen und darauf ausgerichtet, in dieses einzugehen: Die Überführung von Germanicus' Asche mündet in die Bestattung des Prinzen, und die Rückkehr Pisos verzögert zuerst den Prozeß und ermöglicht ihn dann, nachdem Piso in Rom angelangt ist. Innerhalb des Zeitrahmens, der durch das Jahr 20 abgesteckt ist, bietet Tacitus nur eine einzige feste Markierung: Das Edikt, mit dem Tiberius kurz vor dem 4. April, dem Beginn der *Megalesien*, dem allgemeinen Trauern um Germanicus ein Ende bereite: *ludorum Megalesium spectaculum suberat* (Ann. 3,6,3). Dieses Edikt ist auch der taciteische *Terminus post quem* für den Prozeß gegen Piso. Selbstverständlich ist der genannte *Terminus post quem* korrekt, nur hat er im Hinblick auf das historisch richtige Datum der Urteilsfindung am 10. Dezember sehr geringe Aussagekraft. Den taciteischen *Terminus ante quem* – den taciteischen, nicht den realen! – liefert der *Lepida-Prozeß*, den Tacitus

Voraussetzung zugrunde, daß Tacitus das S.C. de Pis. patre gekannt haben müsse. Der daraus entspringenden Problematik möchte M. Griffin (Anm. 3) 259f. mit der vorsichtig ventilierten Annahme entgegen, daß das Dezemberdatum des S.C. aus Gründen politischer Psychologie nicht das wahre Prozeßende bezeichnen könne: „The senate waited over six months after the conclusion of the trial before deciding to publish the decisions --- and to pass a composite decree.“ (S. 260) Champlin, *AJPh* 120 (1999) 119f. findet dies erwägenswert. Aber Griffins These berücksichtigt Tac. Ann. 3,19,2 nicht, wo mit den *paucis (!) post diebus* beschlossenen Anklägerbelohnungen das gesamte Strafverfahren für beendet erklärt wird: *is finis fuit*. Tacitus hat den von M. Griffin erwogenen ungewöhnlichen Fortgang der Dinge – „the senate waited over six months after the conclusion of the trial“ – offenbar nicht gekannt. Auch dem S.C. de Pis. patre ist nicht zu entnehmen, daß der Prozeß schon vor sechs Monaten stattgefunden hatte. Mit teils anderer Argumentation gegen Griffin (ohne Namensnennung) schon Woodman/Martin (Anm. 2) 70f.; Eck (Anm. 1) 110f.

zunächst in Ann. 3,22,1–3,23,2 ein wenig nach (!) dem Piso-Prozeß darstellt und den er gemäß dieser Erzählfolge „Piso-Prozeß – Lepida-Prozeß“ schließlich in Ann. 3,24,1 wiederum kurz nach (!) den Piso-Prozeß rückt: *haud multum distanti tempore Calpurnii Pisonem, Aemilii Lepidam amiserant*.⁶¹ Nun war in Ann. 3,22,1 bereits mitgeteilt worden, daß die Untersuchung der Lepida-Angelegenheit durch mehrtägige Theater-Spiele unterbrochen worden war: *Lepida ludorum diebus, qui cognitionem interuenerant, theatrum cum claris feminis ingressa eqs.* Das bedeutet, daß der gesamte Monat Dezember ausfällt, in dem es überhaupt keine Spiele gab. Der taciteischen Konzeption zufolge kann der Lepida-Prozeß spätestens unmittelbar vor dem 4. November eingeleitet worden sein, dem ersten Tag der Ludi Plebei, die die letzten Spiele des Jahreszyklus waren. Nach der Rechnung des Tacitus müßte also der Piso-Prozeß jedenfalls vor dem 4. November abgeschlossen worden sein. Weiter unten wird versucht werden, die taciteischen Daten des Piso-Prozesses und des Lepida-Prozesses – die, wie gesagt, nicht die realen sind – näher zu bestimmen. Für den Augenblick genüge aber folgende Feststellung: Unter der Prämisse der taciteischen Abfolge „Piso-Prozeß – Lepida-Prozeß“ ist der spätest denkbare Beginn des Lepida-Prozesses „unmittelbar vor dem 4. November“ mit dem neuerdings bekanntgewordenen Datum der Schlußverhandlung des Piso-Prozesses, „10. Dezember“, nicht zu vereinbaren.

Ganz unabhängig davon erweist aber schon die Menge der Ereignisse, die Tacitus nach den Piso-Prozeß rückt, daß er nicht mit dem 10. Dezember des Jahres 20 als dem Datum der letzten Sitzung gerechnet haben kann. In der Zeitspanne zwischen dem Piso-Prozeß und vor dem Amtsantritt der neuen Konsuln Tiberius und Drusus (Ann. 3,31,1) ist gemäß Tacitus folgendes geschehen:⁶²

— Ann. 3,19,1. In einer wenige Tage später, *paucis post diebus*, folgenden Senatssitzung werden den Anklägern immaterielle Belohnungen, hauptsächlich Priesterämter, zuteil.⁶³ Senatssitzung.

— Ann. 3,19,3. Ovatio des Drusus Caesar: *at Drusus --- ouans introit.*

— Ann. 3,22,1–23,2. Lepida-Prozeß, der mehrere Senatssitzungen umfaßt haben muß, weil er von Spielen unterbrochen war. Zur taciteischen Datierung sei auf die soeben ausgeführten Überlegungen hingewiesen. Mindestens zwei Senatssitzungen.

— Ann. 3,24,1–4. Hinter den Piso-Prozeß und den Lepida-Prozeß datiert Tacitus in Ann. 3,24,1–4 die zur Rückkehr des D. Silanus führende Senatsversammlung und auch noch die im Senat erfolgte Dankagung für die Heimkehr des D. Silanus. Das entscheidende Indiz für die taciteische Chronologie liefert der erste Satz der Perikope, Ann. 3,24,1: *inlustrium domuum aduersa (etenim haud multum distanti tempore Calpurnii Pisonem, Aemilii Lepidam amiserant) solacio adfecit D. Silanus Iuniae familiae redditus*. Das Plusquamperfekt *amiserant* zeigt unmißverständlich, daß nach der Auffassung des Tacitus der Piso-Prozeß und der Lepida-Prozeß vor der Rückkehr des D. Silanus angesiedelt waren, und damit die Rückkehr des D. Silanus eben nach den beiden genannten Prozessen. Folglich lag auch die in Ann.

⁶¹ Tacitus sagt nicht ausdrücklich, daß der Piso-Prozeß „nach“ dem Lepida-Prozeß stattgefunden hat. Aber wenn er unter Verwendung der adverbialen Bestimmung „zu nicht weit voneinander entfernten Zeitpunkten“ erst den Piso-Prozeß und dann den Lepida-Prozeß anführt, kann die Reihenfolge nicht chronologisch unverbindlich sein.

⁶² Einen praktischen Überblick über die in Annalen 3 zugrundegelegte Abfolge der Ereignisse bieten Woodman/Martin (Anm. 2) 67f., woran sie eine längere Diskussion der Probleme schließen. Ich beleuchte die Dinge anders, als es die englischen Kommentatoren tun.

⁶³ Für diese Senatssitzung, an deren Historizität nicht zu zweifeln ist, bietet sich als tatsächliches Datum der feste Termin für Senatssitzungen in der Monatsmitte an, also die Iden, der 13. Dezember. Die Belege für die festen Sitzungen im kaiserzeitlichen Senat etwa bei Mommsen, Staatsrecht III 924. Man könnte, nebenbei bemerkt, erwägen, ob nicht überhaupt erst in der Senatssitzung vom 13.(?) Dezember der eine Text des Senatsbeschlusses zur Abstimmung gebracht wurde, den wir im S.C. de Pis. patre lesen. Am 10. Dezember waren einzelne Senatsbeschlüsse zu den einzelnen Punkten von Tiberius' Senatsvortrag (= S.C. de Pis. patre 5–11) und über individuelle Zusatzanträge gefaßt worden. Ihre Zusammenziehung in einen einzigen Senatsbeschluß bedurfte einer neuen Relatio und eines neuen Senatsbeschlusses. Dieser Vorgang war freilich fast nur eine Formsache: Der vereinheitlichte Senatsbeschluß wurde noch einmal verlesen, und zwar in der Relatio. Dann wurde ohne Einholung von *sententiae* abgestimmt. Eine knappe Notiz hielt die Vereinheitlichung fest (S.C. de Pis. patre 173). Das offizielle Datum des Senatsbeschlusses blieb der Tag, an dem die einzelnen Senatsbeschlüsse angenommen worden waren. Zur gesamten Frage Eck (Anm. 1) 271f.

3,24,4 beschriebene Senatssitzung gemäß Tacitus nach dem Piso-Prozeß und dem Lepida-Prozeß. Senatssitzung.

— Ann. 3,25–28. Wiederum hinter die Silanus-Angelegenheit rückt Tacitus die Senats-Verhandlungen und Maßnahmen zur Milderung der Lex Papia Poppaea, *relatum deinde de moderanda Papia Poppaea*. Senatssitzung.

— Ann. 3,29,1f.: Ungefähr zeitgleich mit den Verhandlungen über die Lex Papia Poppaea, *per idem tempus*, erfolgt Tiberius' Auftritt im Senat zugunsten des ältesten Germanicus-Sohnes Nero Caesar, *commendavit patribus*. Senatssitzung.

— Ann. 3,29,3: Im Zusammenhang damit erwähnt werden die Einführung des Nero Caesar in das öffentliche Leben, was auch unter der Kategorie „Anlegung der Toga virilis“ gebucht werden kann, und die damit verbundene Spende (*congiarium*) an die Plebs.

— Ann. 3,29,3: Danach – *auctum dehinc gaudium* – figurieren die freudig begrüßte Eheschließung des Germanicus-Sohnes Nero Caesar und der Drusus-Tochter Iulia, und die schlecht aufgenommene Verlobung eines Claudius-Sohnes mit einer Tochter Seians.

Das sind insgesamt wenigstens sechs Senatssitzungen zu fünf verschiedenen Themen, ferner jedenfalls drei öffentlich begangene Feiern, die von Angehörigen des Kaiserhauses ausgingen. Alle diese Ereignisse hätte nun Tacitus in 21 Tage hineingepreßt, wenn er die Abschlusssitzung des Pisoprozesses mit dem S.C. de Pis. Patre auf den 10. Dezember datiert hätte. Ja, genau genommen wären es nur 18 Tage gewesen. Denn vom 17. bis zum 19. Dezember wurden die ausgelassenen Saturnalien gefeiert, an denen, wenn nicht gerade ein besonderer Zwang vorlag, alle öffentlichen Termine ausgefallen sein dürften. Es ist doch wohl ausgeschlossen, daß Tacitus stillschweigend, als wäre es die natürlichste Sache der Welt, eine solche Ereignisdichte in den letzten 18 Tagen des Jahres 20 angenommen haben könnte. Die Haltlosigkeit seiner Konstruktion wäre dem Historiker gewiß auch bewußt geworden, wenn er auf die 11 Monate zurückgeblickt hätte, die dem Prozeßanfang am 29./30. November vorausgingen. Denn für diese 11 Monate würde die taciteische Darstellung bei Einbeziehung des richtigen Dezember-Datums des S.C. de Pis. patre keine einzige Senatsverhandlung verzeichnen. Welch absurde Zeitaufteilung! Ganze 11 Monate wäre nichts aus dem Senat zu vermelden gewesen, aber in den letzten 18 oder allenfalls 21 Tagen des Jahres hätte dieses Gremium eine geradezu fieberhafte Tätigkeit entfaltet! Es ist ja keineswegs so, daß den Historiker die reale Aufeinanderfolge nicht interessiert hätte oder daß er sie seinen Lesern hätte vorenthalten wollen. Vielmehr liefert er mehrere Hinweise auf die Geschehensabfolge, die zusammen einen festen chronologischen Bau ergeben. Dieser Bau aber bricht zusammen, sobald das historisch korrekte Datum der Schlußverhandlung des Piso-Prozesses, der „10. Dezember“, eingefügt wird. Das Datum „10. Dezember“ ist systemfremd. Die Annahme, Tacitus hätte das S.C. de Pis. patre gekannt und gleichwohl seine verkehrte Chronologie publiziert, wäre identisch mit dem Postulat, Tacitus habe absichtlich in die Annalen eine kardinale chronologische Schwäche hineinoperiert. Mit einer Art perverser Lust hätte Tacitus riskiert, von einem zeitgenössischen Leser – der doch nicht minder als der Historiker selbst an das S.C. de Pis. patre geraten konnte – als Schwindelautor entlarvt zu werden. Nein, so wird es nicht gewesen sein.⁶⁴ Aber wie hat Tacitus dann kalkuliert?

Der Terminus post quem „Tiberius-Edict unmittelbar vor Beginn der Megalesien = unmittelbar vor dem 4. April“ ließ, auch wenn das damit zusammenhängende Geschehenskonglomerat (Ann. 3,6,3–7,1) einbezogen wird, dem Historiker Tacitus einen großen Gestaltungsspielraum. Aber es fragt sich, ob dies

⁶⁴ Freilich halten Woodman/Martin (Anm. 2) Tacitus exakt für einen solchen Hasardeur. S. 73: „He will --- have been aware of the date of the decree but nevertheless chose deliberately to present his account of the trial in the first half of the narrative of the year.“ Den zeitgenössischen Lesern seien Quisquilien der Chronologie ohnehin gleichgültig gewesen, S. 75: „Such readers would not have been unduly troubled by the displacement of an event they could not easily check.“ Vierzig Seiten später führen Woodman/Martin aus, daß jedermann die Chance hatte, Bronze-Dokumente von der Art des S.C. de Pis. patre zu lesen, S. 115: „The publicly displayed bronze tablets where there for all to see.“

wirklich das einzige absolute Ereignisdatum war, das ihm für das Jahr 20 zu Gebote stand. Freilich ist es so gut wie ausgeschlossen, daß Tacitus sowohl über den Tag von Drusus' Ovatio, den 28. Mai, als auch über den Tag von Nero Caesars Annahme der Toga virilis, den 7. Juni, Bescheid wußte. Die zwei Ereignisse sind nämlich so auf die Passagen Ann. 3,19,1 und Ann. 3,29,3 verteilt, daß unausweichlich der Eindruck entsteht, zwischen dem Ehrentag des Drusus und dem des Germanicus-Sohnes Nero hätten nach Tacitus' Ansicht mehrere Wochen oder sogar mehrere Monate gelegen. Aber nichts steht der Annahme im Wege, daß Tacitus, abgesehen von den am 4. April orientierten Ereignissen, auch noch darüber informiert war, daß Drusus seinen kleinen Triumph am 28. Mai gefeiert hatte (und vielleicht zusätzlich über den genauen Tag, an dem Drusus' Mutter Vipsania gestorben war, Ann. 3,19,3). Gerade der Tag von Drusus' Ovatio müßte eigentlich Tacitus' Interesse in besonderem Maße wachgerufen haben. Denn dieser triumphierende Einmarsch des Drusus bot ein gewisses Pendant zum Wagen-Triumph des Germanicus, einem der wenigen Ereignisse, die in den Annalen mit genauer Datumsangabe versehen sind, 2,41,2: *C. Caelio L. Pomponio consulibus Germanicus Caesar a. d. VII Kal. Iunias triumphavit de Cheruscis* eqs. Es kann auch gar nicht so schwer gewesen sein, das Datum vom 28. Mai 20 ausfindig zu machen. Denn ohne Zweifel war es in den stadtrömischen *acta* festgehalten, jener offiziellen Tageszeitung, die mit genauer Tagesangabe⁶⁵ nicht zuletzt über Neuigkeiten aus dem Kaiserhaus informierte.⁶⁶ Die römische Tageszeitung domitianischer Zeit fand in Tacitus, als er die Historien schrieb, einen begierigen Leser⁶⁷ – und just für Aktionen des Kaiserhauses im Frühjahr 20 hatte er sich in der rund einhundert Jahre älteren *diurna actorum scriptura* (Ann. 3,3,2) kundig gemacht.⁶⁸ Ja, schon die soeben knapp reproduzierte Tagesnotiz zum Triumph des *Germanicus Caesar* kann ohne weiteres unmittelbar den stadtrömischen *acta* entstammen, natürlich denen des Jahres 17. Anders als bei Germanicus' Triumph hätte Tacitus freilich im Falle von Drusus' Ovatio die Wiedergabe des exakten Datums absichtlich unterlassen. Das muß er in vielen anderen Fällen ebenso getan haben.

Nehmen wir also einmal an, Tacitus habe über den Tag von Drusus' kleinem Triumph Bescheid gewußt. Neben den zwei soeben bezeichneten absoluten Ereignisdaten kannte er die innere Ereignisabfolge der Piso-Angelegenheit, und auf jeden Fall waren ihm die ständigen Fixdaten des Kalenderjahres vertraut, vor allem das starre chronologische Gerüst des römischen Festkalenders. Tacitus selbst macht an zwei Stellen auf Zäsuren aufmerksam, die im Jahre 20 durch stadtrömische Spiele gebildet wurden (Ann. 3,6,3; 3,23,1). Aber gedacht haben wird er an die Termine der Ludi, die für ihn keine antiquarische Quisquilie, sondern eine Jahr für Jahr erlebte Wirklichkeit waren, gewiß noch in anderen Zusammenhängen. Ich führe nun aus, wie sich die Chronologie unter den angenommenen Prämissen für Tacitus dargeboten haben könnte.

Drusus brach kurz vor dem Beginn der Megalesien, also um den 1. April, aus Rom ins Illyricum auf (Ann. 3,6,3–7,1). Dort begegnete er Piso (Ann. 3,8,1) – man könnte denken, in Dalmatien, wo Drusus

⁶⁵ Daß die Angabe des Tagesdatums in den stadtrömischen *acta* üblich gewesen sein muß, ergibt sich schon aus der Sache, ist aber besonders gut aus der Parodie Petron. 53,1ff zu erkennen: (1) *qui (actuarius) tamquam urbis acta recitavit*: (1) „VII kalendas Sextiles: in praedio Cumano, quod est Trimalchionis, nati sunt pueri XXX, puellae XL“ --- (3) *eodem die: in arcam relatum est, quod collocari non poterat* eqs. Bei Nachrichten aus dem laufenden Jahr war nur das Tagesdatum notwendig, aber wenn die *acta* archiviert wurden, war es sinnvoll, das Jahr mit den Namen der Konsuln zu markieren.

⁶⁶ Vgl. Tac. Ann. 3,3,2, unten in Anm. 68. Dagegen ist keineswegs sicher, daß in den *urbis acta* auch über den Piso-Prozeß berichtet wurde.

⁶⁷ Das ist aus Plin. epist. 7,33,3 zu entnehmen. Plinius hatte in den Jahren 93/94 eine allgemein bewunderte Äußerung getan. Über zehn Jahre später macht er Tacitus, der mit der Abfassung der Historien beschäftigt ist, auf sein seinerzeitiges Dictum aufmerksam: *demonstro ergo, quamquam diligentiam tuam fugere non possit, cum sit in publicis actis, demonstro tamen*. Plinius setzt also voraus, daß Tacitus für seine Darstellung der domitianischen Zeit die stadtrömischen *acta* intensiv nutzt. Tacitus hat sie auch zum Jahr 57 eingesehen: Ann. 13,31,1.

⁶⁸ Ann. 3,3,2 zur Anteilnahme des Kaiserhauses an der Überführung von Germanicus' Asche: *matrem Antoniam non apud auctores rerum, non diurna actorum scriptura reperio ullo insigni officio functam, cum super Agrippinam et Drusum et Claudium ceteri quoque consanguinei nominatim perscripti sint*. Hierzu einiges in den Kommentaren von Koestermann und Woodman/Martin.

am Ende des Jahres 17 schon mit Germanicus zusammengetroffen war (Ann. 2,53,1). Piso hatte sich einige Zeit zuvor nach Rom aufgemacht, hatte aber diesen Heimweg nach den Empfindungen der ungeduldigen Stadtrömer zu einer geruhsamen Besichtigungstour durch die reizvollen Orte Kleinasiens und Achaias genutzt, um die gegen ihn sprechenden schweren Indizien ihrer Aktualität zu berauben (Ann. 3,7,1). Die Ankunft Pisos in Rom konnte Tacitus entweder vor Drusus' Triumph am 28. Mai (wenn ihm gemäß der zugrundegelegten Annahme dieses Ereignisdatum bekannt war) oder danach ansiedeln. Indessen mochte die letztere Einordnung in seinen Augen den Nachteil haben, daß Piso seine Absenz von Rom ungebührlich verlängerte.⁶⁹ Faktisch hat sich Tacitus jedenfalls dafür entschieden, Piso vor dem 28. Mai nach Rom zurückkehren zu lassen.⁷⁰ Wie ließ sich dies in die bekannten Daten einordnen? Die Megalesien endeten am 10. April. Fast unmittelbar danach begannen die Cerealien, die vom 12. bis zum 19. April reichten. Schon neun Tage später wurden vom 28. April bis zum 3. Mai die Floralien gefeiert. Da Tacitus nirgendwo fand, daß der Piso-Prozeß mit Spielen kollidierte, wird er die Möglichkeit einer solchen Überschneidung von vornherein ausgeschaltet haben. Dann aber kam eigentlich nur ein Prozeßbeginn im Mai in Frage.⁷¹ Falls Piso in der Vorstellung des Tacitus noch während der Floralien, beispielsweise am 2. Mai, in Rom eingetroffen sein sollte,⁷² hätte Fulcinius Trio am 3. Mai die Anzeige bei den Konsuln eingereicht (Ann. 3,10,1). Ein oder zwei Tage wären noch mit den Auseinandersetzungen über die Befugnis zur Anklage vergangen, und auch Tiberius hätte sich erst nach einem oder zwei Tagen zur Entscheidung durchgerungen, Piso vor das Senatsgericht zu stellen (Ann. 3,10,1–3). Während dieser Entscheidungsvorgänge erschien auch Drusus in Rom (Ann. 3,11,1). Er wäre mithin nach der Rechnung des Tacitus rund 35 Tage von der Hauptstadt ferngeblieben. Etwa am 7. Mai wußte Piso, daß er sich vor dem Senat würde verantworten müssen. Nur mit Mühe gelang es ihm, zwei Verteidiger zu finden, nachdem er fünfmal eine Abfuhr erhalten hatte (Ann. 3,11,2). Es war wohl auch für Tacitus nicht leicht abzuschätzen, wie viel Zeit auf diese Suche entfiel. Wenn Piso mindestens der Mehrzahl der befragten Männer zur gleichen Zeit die schriftliche Bitte zukommen ließ, seine Verteidigung zu übernehmen, braucht man wohl nicht unbedingt mehr als zwei Tage zu veranschlagen. Unter dieser Voraussetzung hätte Tiberius am 10. Mai seine richtungweisende Senatsrede gehalten (Ann. 3,12,1),⁷³ und am 11. Mai hätte der Prozeß begonnen, für den laut Ann. 3,13,1 insgesamt elf Tage geplant waren. Der Selbstmord Pisos muß das Verfahren um einen Tag verlängert haben, wie aus dem *biduum* zu schließen ist, das gemäß Ann. 3,17,3 nach Pisos Tod für den Prozeß aufgewandt wurde.⁷⁴

⁶⁹ Natürlich wissen wir es jetzt besser. Das S.C. de Pis. patre hat mit seinem Datum vom 10. Dezember gelehrt, daß Piso in Wirklichkeit seine Rückkehr nach Rom bis an das Jahresende hinauszögerte. Aber wenn man ohne Kenntnis der wahren Verhältnisse eine psychologische Wahrscheinlichkeitsrechnung aufmacht, kann das Ergebnis ganz anders sein.

⁷⁰ Den Weg Pisos hat Tacitus sich partiell als Schiffsreise gedacht (Ann. 3,9,1). Woodman/Martin (Anm. 2) 72 geben als normalen Termin für die Eröffnung der Schifffahrt den 27. Mai an. Das wäre, falls zutreffend, für den soeben im Text angenommenen Terminus ante quem ein unüberwindbares Hindernis. Aber das von Woodman/Martin angegebene Datum ist in dieser strikten Beschränkung nicht haltbar, was sich schon an Drusus zeigt. Denn auch er wird nach der Vorstellung des Tacitus einen Teil seiner Rückreise ins Illyricum (Ann. 3,7,1) zu Schiff gemacht haben, und dafür kommt spätestens der Anfang April in Frage. Die Eröffnung der Schifffahrt war nicht genau fixiert, aber ein übliches Datum scheint der frühe März gewesen zu sein. Vgl. Nisbet/Hubbard, A Commentary on Horace: Odes Book 1, Oxford 1970, zu Hor. carm. 1,4,2.

⁷¹ Um dies zu demonstrieren, müßte man die Konsequenzen entwickeln, die die Gegenhypothese „Prozeßbeginn im April“ für die Angaben von Tac. Ann. 3,10,1–3,13,1 nach sich zieht. Das soll hier nicht geschehen. Es genügt vielleicht schon der Hinweis, daß der Illyricum-Aufenthalt des Drusus, der ja erst um den 1. April aus Rom aufgebrochen ist, viel zu kurz geraten würde.

⁷² Früher kann Tacitus es sich nicht gut vorgestellt haben, da am 1. Mai ein regulärer Senatstag war, und eigentlich zu erwarten gewesen wäre, daß die Angelegenheit sofort beim *senatus legitimus* zur Sprache gekommen wäre.

⁷³ Tacitus sagt in Ann. 3,12,1 *die senatus*. Das könnte den Eindruck erwecken, als sei ein regelmäßiger Senatstermin gemeint. Im Rahmen der zugrundegelegten Rechnung käme dafür nur der 15. Mai in Frage. Aber damit wäre die Zeit für das gesamte Verfahren zu knapp bemessen.

⁷⁴ Talbert, The Senate (Anm. 14) 215 schlägt das *biduum* als Prozeßteil, der speziell der Plancina gegolten habe, dem ursprünglichen Prozeßplan zu und kommt so für den gesamten Prozeß auf eine Dauer von 13 Tagen: „For the trial of Piso in 20 we find time being allotted according to the standard proportions, with two days for the prosecution, and then, after an

Also wäre es am 22. oder 23. Mai zur Abgabe der Voten gekommen (Ann. 3,17,4–18,4). Wenige Tage später, sagen wir: am 25. Mai, wären die Belohnungen für die Ankläger beschlossen worden (Ann. 3,19,1), kurz darauf feierte Drusus am 28. Mai seinen Triumph (Ann. 3,19,3) – dies der chronologische Angelpunkt einer Ereignisgeschichte, in der alles Schlag auf Schlag hätte erfolgen müssen. In nicht großem Abstand auf den Piso-Prozeß folgte der Lepida-Prozeß (Ann. 3,24,1). Die Spiele, die das Lepida-Verfahren unterbrachen (Ann. 3,22,1), mußten innerhalb der nachgezeichneten taciteischen Chronologie die Ludi Apollinares gewesen sein,⁷⁵ die vom 6. bis zum 13. Juli dauerten.⁷⁶ Drusus war bei diesem Prozeß persönlich als designierter Konsul (Ann. 3,22,4)⁷⁷ anwesend; offenbar war er nach seinem Triumph in Rom geblieben. Die weiteren stadtrömischen Ereignisse, die Tacitus aus dem Jahre 20 nach dem Lepida-Prozeß berichtet (Ann. 3,24ff.), lassen sich in den restlichen Monaten ohne weiteres unterbringen.

Was ergibt sich aus den vorgetragenen Überlegungen? Dem Text der Annalen ist, wennschon nicht ganz ohne Mühe, eine stimmige Chronologie auch dann zu entnehmen, wenn der Historiker die Ereignisgeschichte des Jahres 20 nicht nur mit dem Megalesien-Beginn am 4. April fixiert haben sollte, sondern auch mit der Ovatio des Drusus am 28. Mai (und außerdem vielleicht mit dem wenig späteren Todestag von Drusus' Mutter Vipsania, Ann. 3,19,3). Wir können nicht sicher sein, daß Tacitus sich die Dinge genau so zurechtgelegt hat, aber möglich ist es.⁷⁸ Er hätte sich dann wohl mit einer prinzipiell schon überlieferten Chronologie zu arrangieren versucht. Denn auch Cassius Dio 57,18,10f. (= Zonaras 11,2) hat seine Notiz über die Anklage gegen Piso und dessen Selbstmord der Notiz über die am 7. Juni erfolgte Anlegung der Toga virilis vorangestellt. Es entsprechen sich also Tac. Ann. 3,10,1–3,19,2 ~ Dio 57,18,11 und Tac. Ann. 3,29, 1–3 ~ Dio 57,18,11, eine Übereinstimmung im historisch Verkehrten, die nicht durch Abhängigkeit Dios von Tacitus zu erklären ist, sondern auf eine beiden gemeinsame

interval of six days, three for the defence. Even Plancina's „sham“ trial, which followed, took two days.“ Ebenso Woodman/Martin zu Ann. 3,17,3, freilich ohne der Frage des *biduum* bewußt ihr Augenmerk zuzuwenden. Koestermann hatte das *biduum* nicht ausschließlich nur einem „Plancina-Verfahren“ zugeteilt, sondern auf den gesamten Prozeß, den toten Piso eingeschlossen, bezogen. Das scheint mir richtig. Alles wird viel klarer, wenn man – entgegen der bisherigen Interpunktionspraxis – Ann. 3,17,1 *in quam optimi cuiusque* – 17,3 *domus exsatiaret* als Parenthese kennzeichnet. Dann wird deutlich, daß die demonstrative Wendung *haec imago* (Ann. 3,17,3), die Parenthese überspringend, auf Ann. 3,16,2–17,1 zurückverweist und die Absurdität eines Verfahrens brandmarkt, in dem keine geordnete Untersuchung mehr stattfand, weil es keine professionelle Verteidigung mehr gab.

⁷⁵ Herkömmlicherweise wird angenommen, Tacitus meine die Ludi Romani, die vom 4.–19. September dauerten. Das Datum setzt voraus, daß Tacitus den Tag von Drusus' Ovatio nicht kannte, ist jedoch, wenn dieser Termin wegfällt, einigermaßen vertretbar. Schwerlich akzeptabel sind dagegen die von Woodman/Martin (Anm. 2) erwogenen Ludi Megalenses, also der 4.–10. April. Damit ergäbe sich nämlich eine arge Kollision der Termine. Kurz vor den Ludi Megalenses hat Drusus Caesar gemäß Ann. 3,7,1 Rom verlassen. Nun ist aber aus Ann. 3,22,4 und 3,23,2 zu entnehmen, daß Drusus während des gesamten Prozesses anwesend war. Dann können die Ludi Megalenses nicht die Spiele gewesen sein, die gemäß Ann. 3,23,1 das Verfahren unterbrachen; denn während dieser Spiele war Drusus offensichtlich eben nicht in Rom.

⁷⁶ Auf welcher Grundlage Tacitus das chronologische Verhältnis des Piso-Prozesses zum Lepida-Prozeß bestimmt hat, ist schwer zu sagen. So viel scheint sicher, daß die Aussage von Ann. 3,24,1 *haud multum distanti tempore Calpurnii Pisonem, Aemilii Lepidam amiserant* ganz oder partiell auf Kombination beruhen muß. Tacitus könnte über das absolute Datum des Lepida-Prozesses orientiert gewesen sein und daraus, gestützt auf seine oben hypothetisch entwickelten Kombinationen, die zeitliche Nähe und die zeitliche Abfolge erschlossen haben. Er könnte aber auch gewußt haben, daß die beiden Prozesse zeitlich dicht nebeneinander lagen (nicht mehr), und daraus Weiteres gefolgert haben.

⁷⁷ Von den Konsulwahlen hatte Tacitus nichts verlauten lassen, aber in seiner inneren Rechnung hatte er für sie gewiß den März angesetzt, als Drusus noch in Rom gewesen war. Zum Märzdatum vgl. Mommsen, Staatsrecht I 588f.

⁷⁸ Die oben durchgeführte Rechnung ist in vieler Hinsicht gleichartig schon von Eck (Anm. 1) 113–115 durchgeführt worden. Die Argumentation Ecks hat allerdings eine andere Stoßrichtung. Es geht bei ihr darum, die Richtigkeit des im S.C. de Pis. patre bezeugten Datums „10. Dezember“ gegen eventuelle Zweifel zu verteidigen, die sich auf den (als zuverlässiger angesehenen) Tacitus stützen könnten. Die vorgetragenen Kombinationen sollen erweisen, daß die Darstellung der Annalen so unwahrscheinlich ist, „daß man schon allein aus den Annalen den Eindruck gewinnen muß, daß es so nicht abgelaufen sein kann.“ Tacitus kann durchaus anderer Ansicht gewesen sein.

Tradition hinweist.⁷⁹ Als einleuchtend konnte dem Tacitus an dieser chronologischen Einordnung des Piso-Geschehens erscheinen, daß Piso sein Zögern, sich in Rom zu stellen, nicht übertrieben hatte, und als ihr besonderer Vorzug, daß sie zwanglos einen kontinuierlichen Erzählkomplex „Germanicus – Piso“ aus sich entließ. Während nun die taciteische Darstellung auch bei Einbeziehung des Ereignisdatums „28. Mai“ immerhin chronologisch konsistent wäre, bricht bei Einbeziehung des Ereignisdatums „10. Dezember“ alles zusammen. Das Abschlußdatum des Piso-Prozesses war Tacitus also unbekannt. Der Annahme dieser fundamentalen Kenntnislücke widerspricht es nicht, daß Tacitus über zahlreiche Details des Prozeßgeschehens, aus denen sich nichts über die absolute Chronologie ergibt, vorzüglich informiert ist.

Der wirkliche Ablauf der Ereignisse war in vieler Hinsicht anders, als Tacitus ihn entwirft. Der wirkliche Piso stellte sich erst am Ende des Jahres 20 in Rom ein, und in Wahrheit endete dieses Jahr 20 mit dem Piso-Prozeß als einem historischen Paukenschlag. Das war ein geschichtliches Material, aus dem sich eine fesselnde Darstellung formen ließ, die mit der chronologisch falschen Erzählung, die bei Tacitus zu lesen ist, durchaus hätte konkurrieren können. Aber der Historiker hat die beiden Erzählmöglichkeiten gewiß nicht gegeneinander abgewogen.

In den bisher gedruckten Überlegungen zum Verhältnis „Tacitus – S.C. de Pis. patre“ wurden die vorgelegten Sachverhalte nur selektiv berücksichtigt. Man nahm einfach von vornherein an, daß Tacitus das S.C. de Pis. patre auf jeden Fall zu Rate gezogen haben müsse. Die durch den Senatsbeschluß manifest gewordene Tatsache, daß der Historiker den Prozeß entschieden zu früh angesetzt hat, versuchte man auf verschiedene Weise zu entschärfen. Eine besondere Rolle spielte dabei der Hinweis, Tacitus habe die Germanicus-Piso-Thematik in einer geschlossenen erzählerischen Perikope unterbringen wollen.⁸⁰ Daß damit eine reale taciteische Intention erfaßt wird, ist nicht zu bestreiten. Aber mit ihr ist nicht alles erklärt. Tacitus gibt eben mehrere chronologische Hinweise, die mit dem Datum „Urteil im Piso-Prozeß am 10. Dezember“ gänzlich unvereinbar sind,⁸¹ und er tut das, ohne dazu gezwungen zu sein. So schreibt nur jemand, der sich sicher ist, daß seiner Chronologie nichts im Wege steht.

6. Über Tacitus' Mißachtung des S.C. de Pis. patre

Gemäß dem S.C. de Pis. patre 165–170 sollten die von Tiberius verlesene Rede und die vorliegenden Senatsbeschlüsse an einer dem Kaiser genehmen Stelle in Bronze eingraviert werden, „damit leichter der Ablauf der gesamten Prozeßverhandlung dem Gedächtnis der zukünftigen Generationen überliefert

⁷⁹ Das Verhältnis von Tac. Ann. 2,69,2–72,3 (Tod des Germanicus) zu Cass. Dio 57,18,6–9 (Tod des Germanicus und Würdigung des Germanicus) spricht eine deutliche Sprache. Bei Tacitus fehlt die abschließende Würdigung des Germanicus, also die für die Historiographie typische „Grabinschrift“ (ἐπιτάφιον: Sen. suas. 6,21), die bei Dio 57,18,6–8 zu lesen ist. Aber zu ihr gibt es ein sehr enges Pendant in Suet. Cal. 3. Andererseits existiert folgender sehr auffälliger Parallismus: Tac. Ann. 2,71,1 *scelere Pisonis et Plancinae interceptus* und Tac. Ann. 2,69,3 *et reperiebantur solo ac parietibus erutae humanorum corporum reliquiae, carmina et deuotiones et nomen Germanici plumbeis tabulis insculptum* eqs. ~ Cass. Dio 57,18,9 *ὑπό τε τοῦ Πίσωνος καὶ ὑπὸ τῆς Πλανκίνης ἐπιβουλευθεῖς* und *ὅστ᾽ αὖ τε γὰρ ἀνθρώπων ἐν τε τῇ οἰκίᾳ ἐν ἧ ὄκει κατορωρυγμένα καὶ ἐλασμοὶ μολίβδινοι ἀράς τινὰς μετὰ τοῦ ὀνόματος ἑαυτοῦ ἔχοντες*. Über Cassius Dios Verhältnis zu Tacitus' Annalen Syme, Tacitus II 688–692 (Tacitus „barely noticed, let alone exploited“).

⁸⁰ In diesem Sinne Woodman/Martin (Anm. 2) 75–77 (mit subtilen Bemerkungen über die taciteische Darstellung des Verhältnisses Germanicus-Drusus) und Eck (Anm. 1) 117, unter Hinweis auf Woodman/Martin.

⁸¹ Woodman/Martin (Anm. 2) 75 Anm. 2 möchten die chronologischen Probleme in der taciteischen Darstellung des Jahres 20 auch noch durch ein Analogon aus dem Jahr 15 beheben. Der Triumph-Beschluß für Germanicus, der aus inneren Gründen in den Herbst 15 zu setzen sei, werde in Ann. 1,55,1 als erster Punkt des Jahres 15 erwähnt, die Eide für Tiberius, die mit dem 1. Januar zu tun haben müßten, kämen erst in Ann. 1,72,1 zur Sprache, und die Konsularwahlen, die wahrscheinlich im März stattgefunden hätten, würden überhaupt als letzter Jahrespunkt in Ann. 1,81 behandelt. Aber keiner dieser drei Punkte wird durch einen zeitlichen Indikator (*deinde* o.ä.) in die Erzählsequenz eingeordnet, die die Ereignisse des Jahres 15 in sich gliedert. Eck (Anm. 1) 117f. verweist auf die taciteische Darstellung der Jahre 17 und 19, in der jeweils die stadtrömischen Ereignisse in einem Block zusammengefaßt würden. Aber auch in diesen Fällen hat Tacitus sich eben nicht chronologisch festgelegt. Vielmehr ist ohne weiteres klar, daß es sich nur um thematische Blöcke handelt.

werden könne und diese wüßten, welches Urteil der Senat sowohl über die einzigartige Zurückhaltung des Germanicus Caesar als auch über die Verbrechen des Vaters Cn. Piso gefällt habe“: *quo facilius / totius actae rei ordo posterorum memoriae tradi posset atque ii scire<nt>*⁸², *quid et / de singulari moderatione Germ(anici) Caesa(ris) et de sceleribus Cn. Pisonis patris / senatus iudicasset*. In höchst bemerkenswerter Weise hat der Senat daran gedacht, der zukünftigen Geschichtsschreibung durch die Verewigung der kaiserlichen Rede und der Senatsbeschlüsse eine feste Grundlage zu geben.

Erfüllt hat sich der Wunsch des hohen Hauses jedoch nicht, soweit man sehen kann. In keinem erhaltenen geschichtlichen Werk, das in irgendeiner Weise auf den Piso-Prozeß eingeht, ist erkennbar das S.C. de Pis. patre benutzt. Rund 20 Jahre vor den taciteischen Annalen konstatiert Flavius Iosephus in Ant. 18,55 ohne den mindesten Zweifel, daß Germanicus von Piso vergiftet worden sei, und verweist dafür auf andere Schriften: ἀνηρέθη φαρμάκῳ ὑπὸ Πείσωνος, καθὼς ἐν ἄλλοις δεδήλωται. Auf das offizielle Urteil beruft er sich für seine dezidierte Ansicht nicht und hätte es auch nicht gut tun können. Denn das S.C. de Pis. Pisonem patre 28f. formuliert viel vorsichtiger: *cuius mortis fuisse caussam Cn. Pisonem patrem ipse (sc. Germanicus Caesar) testatus sit*. Der ungefähr gleichzeitig mit Tacitus schreibende Sueton hat den Urteilsspruch des Senats offenbar ebenfalls nicht herangezogen. In Suet. Cal. 2 heißt es, Piso habe sogar den kranken Germanicus durch Wort und Tat aufs ärgste geplagt und sei deshalb nach seiner Heimkehr vom Senat zum Tode verurteilt worden: *etiam aegrum Germanicum grauissimis uerborum acerbitatibus nullo adhibito modo adfecit; propter quae, ut Romam rediit, --- a senatu capitis damnatus est*. In der Urteilsbegründung des S.C. de Pis. patre spielen indessen verbale Quälereien, mit denen Piso den kranken Germanicus angeblich gepeinigt hat, überhaupt keine Rolle. Vor allem scheint Sueton nicht zu wissen, daß Piso vor der Verurteilung Selbstmord begangen hatte, was ein Kernpunkt des S.C. de Pis. patre ist. Von ganz anderer Art ist die Kenntnislücke bei dem viel späteren Cassius Dio 57,18,10: ὁ δὲ Πίσων χρόνῳ ὕστερον ἐς τὴν Ῥώμην ἀνακομισθεὶς καὶ ἐς τὸ βουλευτήριον ἐπὶ τῷ φόνῳ ὑπ’ αὐτοῦ τοῦ Τιβερίου ἐσαχθεὶς, διακρουομένου τὴν ὑποψίαν τὴν ἐπὶ τῇ φθορᾷ τοῦ Γερμανικοῦ, ἀναβολὴν τε τίνα ἐποίησατο καὶ ἑαυτὸν κατεχρήσατο. „Piso kehrte viel später nach Rom zurück und wurde vor dem Senat wegen des Mordes von Tiberius höchstselbst angeklagt, der den Verdacht, er habe Germanicus’ Tod verursacht, ausräumen wollte; da verschleppte er die Angelegenheit etwas und beging Selbstmord.“ Über Pisos Selbstmord weiß Dio Bescheid, doch geht aus dem betreffenden Fragment seiner Römischen Geschichte nicht hervor, daß der gegen Piso angestrebte Senatsprozeß bis zu einem offiziellen Urteil durchgeführt wurde; auch dies ist ein kardinaler Punkt des S.C. de Pis. patre. Einen ausdrücklichen Hinweis auf das S.C. de Pis. patre gibt natürlich weder Sueton noch Cassius Dio.

Es sieht also nicht danach aus, daß die dem Tacitus vorliegende Geschichtstradition dazu gedrängt hätte, den originalen Senatsbeschluß aufzuspüren. Nun hing Tacitus gewiß nicht nur am geistigen Tropf seiner Vorgänger. Beispielsweise hat er den auf der Tabula Siarensis erhaltenen Germanicus-Beschluß, der in der historischen Literatur der Antike sonst keinerlei Spuren hinterlassen hat, durchaus benutzt.⁸³ Aber beim Piso-Prozeß war eine besondere Lage gegeben. Tacitus war von der schon ererbten Frage fasziniert, ob nicht der Kaiser Tiberius den Tod des Germanicus gewollt und daher eine Situation herbeigeführt habe, der Germanicus erliegen mußte.⁸⁴ Für die Beantwortung dieser Frage war vom offiziellen Schuldspruch des Senats nichts zu erwarten. Auch ohne einen Blick in das S.C. de Pis. patre

⁸² Der überlieferte Infinitiv *scire* ließe sich so halten, daß man aus *posset* gedanklich ein zu *scire* gehöriges *possent* ergänzt. Aber leichter ist der Text mit der Konjekturen *scire<nt>* zu verstehen.

⁸³ Für das Jahr 19 n. Chr. hat er noch andere Senatsbeschlüsse herangezogen. Vgl. W. D. Lebek, ZPE 90 (1992) 75f. Ferner hat er offenbar auch den Senatsbeschluß benutzt, durch den dem Germanicus im Jahre 18 das Orientkommando übertragen wurde. Vgl. W. D. Lebek, ZPE 87 (1991) 108–111; 122f.

⁸⁴ Die Anschauung, der Tod des Germanicus sei direkt durch Piso, indirekt aber durch Tiberius verursacht worden, wird schon bei Zeitgenossen laut geworden sein. Darauf deutet Suet. Cal. 2,1 hin: *obiit autem, ut opinio fuit* – „wie die (damalige) Meinung war“ –, *fraude Tiberi, ministerio et opera Cn. Pisonis*. Suet. Tib. 52,3. Publiziert aber wurden solche Meinungen gewiß nicht unter Tiberius. Dafür kommt erst die Zeit des Gaius in Frage.

geworfen zu haben, wußte Tacitus, daß ein der Öffentlichkeit präsentiertes Dokument keine Indizien für die Schuld des Tiberius enthalten konnte, und das schon gar nicht, wenn Tiberius der raffinierte Drahtzieher war, für den er ihn hielt.⁸⁵ Bauen konnte Tacitus bei einer solchen Überlieferungskonstellation auf die Reflexe unabhängiger Informationen, vor allem aber auf den eigenen detektivischen Spürsinn, dessen Früchte er – routinierter Advokat, der er ist – den Lesern mit seinen Insinuationen reichlich präsentiert. Daher wird er sich überhaupt nicht bemüht haben, an das Dokument zu gelangen, in dem das Senatsurteil offiziell festgelegt war. Das S.C. de Pis. patre versetzt nun den neuzeitlichen Interpreten in die angenehme Lage, in gewissen Punkten besser informiert zu sein als der Autor der Annalen. Diesen Vorteil gilt es energisch zu nutzen.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

⁸⁵ Die allgemeine Atmosphäre des Mißtrauens gegenüber offiziellen Verlautbarungen wird durch die Charakteristik des Principats vermittelt, die Cassius Dio anlässlich des Epochenjahres 27 v. Chr. vorlegt, 53,19,3f.: „Seit jener Zeit begann das meiste verborgen und in aller Heimlichkeit zu geschehen, wenn aber vielleicht manches sogar in die Öffentlichkeit gedrun-gen sein sollte, dann begegnet es, unüberprüfbar wie es ja ist, allgemeinem Unglauben. Denn auf allem lastet der Verdacht, es werde entsprechend den Wünschen der jeweiligen Machthaber und ihrer Mitherrscher gesagt und getan. Und deshalb ist vieles, was gar nicht geschieht, in aller Munde, vieles, was sich durchaus ereignet, ist unbekannt, und sozusagen alles wird irgendwie anders, als es geschieht, weitererzählt.“ Dio erklärt dann in 53,19,6, er wolle sich in dieser Situation an die Überlieferung halten, freilich bei geeigneten Umständen eine eigene Vermutung (δοξασία) hinzufügen. Tacitus hatte aber auch seine besonderen Gründe.